

Prozessbegleitung – Im Spannungsverhältnis zwischen Opfer- und Beschuldigteninteressen

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

„Magistra der Rechtswissenschaften“

lateinisch, „Magistra iuris“

Eingereicht von:

Maria Daniel

Angefertigt am:

Institut für Strafrechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Johannes Kepler Universität Linz

Beurteilerin:

Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Lyane Sautner

August 2015

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Inhaltsverzeichnis

I.	Problemstellung	6
II.	Historische Entwicklung der Opferrechte	10
1.	Rückblick	10
2.	Der langwierige Weg zum Opferschutz	11
3.	Bekanntnis zum Opferschutz durch das Strafprozessreformgesetz 2004	15
4.	Weitere Reformen	18
5.	Ausblick mit Rücksicht auf das Institut der Prozessbegleitung	19
III.	Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	21
1.	Voraussetzungen und gesetzliche Grundlage	21
1.1.	Anspruchsberechtigte	21
1.2.	Erforderlichkeit	22
1.3.	Persönliche Betroffenheit	23
2.	Definition, Hintergrund und Inhalt der Prozessbegleitung	24
2.1.	Legaldefinition	24
2.2.	Hintergrund für die Gewährung der Prozessbegleitung	24
2.3.	Inhalt und Zweck der Prozessbegleitung	25
2.4.	Standards für Prozessbegleitung (Stand Mai 2010)	26
2.4.1.	Allgemeines	26
2.4.2.	Psychosoziale Prozessbegleitung	27
2.4.3.	Juristische Prozessbegleitung	28
3.	Kostentragung	29
IV.	Prozessbegleitung und ihre möglichen Auswirkungen auf Beschuldigteninteressen und Verfahrensgrundsätze	30
1.	Recht auf Verteidigung	30
2.	Unschuldsvermutung	32
2.1.	Allgemeines	32

2.2.	Stärkung der Unschuldsvermutung	32
2.2.1.	StPRG 2014	32
2.2.2.	Richtlinienvorschlag der EU	35
2.2.2.1.	Intention	35
2.2.2.2.	Geltungsbereich	36
2.2.2.3.	Artikel 3 – Unschuldsvermutung	36
3.	Objektivität und Wahrheitserforschung	37
3.1.	Zusammenspiel von Objektivität und Wahrheitserforschung	37
3.2.	Anforderungen an die Objektivität	38
3.2.1.	Unparteilichkeit	38
3.2.2.	Unvoreingenommenheit	38
3.2.3.	Äußerer Anschein	39
3.2.4.	Befangenheit	39
3.3.	Wahrheitserforschung	39
3.3.1.	Sachverhaltsaufklärungspflicht	39
3.3.2.	in dubio pro reo	40
3.3.3.	Beweisverbote	40
4.	Prozessbegleitung in Verbindung mit Unschuldsvermutung, Objektivität und Wahrheitserforschung	41
5.	Grundsatz des fairen Verfahrens	43
5.1.	Vorgaben der EMRK	43
5.2.	Prozessbegleitung, Waffengleichheit und Manuduktionspflicht	44
5.3.	Verfahrensbalance als Gesamtschau	45
5.4.	Strafprozessreform 2014 und Änderungen der Verfahrensbalance	46
6.	Beurteilung der Prozessbegleitung aus verschiedenen Blickwinkeln	47
6.1.	Vorgehensweise	47
6.2.	Aus Sicht eines Staatsanwaltes	47
6.3.	Aus Sicht einer juristischen Prozessbegleiterin	49
6.4.	Aus Sicht der Richter/innen	51
6.4.1.	Vorbemerkungen	51
6.4.2.	Verfahren mit und ohne psychosoziale/juristische Prozessbegleitung des Opfers	51

6.4.3. Verfahrensdauer	52
6.4.4. Qualität des Verfahrens	52
6.4.5. Verfahrensbalance	53
6.4.6. Vorwurf des Aussagetrainings	53
6.4.7. Objektivität des Verfahrens	53
6.4.8. Zusammenfassung	54
6.5. Prozessbegleitung aus der Sicht eines Strafverteidigers	55
6.6. Prozessbegleitung aus Sicht der psychosozialen Prozessbegleitung	56
6.7. Prozessbegleitung aus der Sicht der Anspruchsberechtigten	56
6.7.1. Studie zur Prozessbegleitung	56
6.7.2. Familiäre Gewalt	56
6.7.3. Sexueller Missbrauch	57
6.7.4. Überfall mit Körperverletzung	57
6.7.5. Ergänzende Aspekte und Zusammenfassung	58
7. Auswirkungen der Prozessbegleitung auf den Verfahrensausgang	59
8. Schlussfolgerungen	60
V. Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten	62
1. Vorbemerkungen	62
2. Artikel 9, Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste	63
3. Artikel 8, Recht auf Zugang zu Opferunterstützung	63
Abkürzungsverzeichnis	68
Literaturverzeichnis	70

I. Problemstellung

Der Strafprozess konzentrierte sich lange Zeit auf die Person des/der Beschuldigten unter Außerachtlassung von Opferinteressen.¹ Durch den Fokus auf den/die Beschuldigte(n) etablierten sich Beschuldigtenrechte vor allem zu dem Zweck, sich gegen die Übermacht der staatlichen Strafverfolgung zur Wehr setzen zu können.² Opferrechte waren hingegen kaum von Bedeutung. Durch das Strafprozessreformgesetz 2004 (BGBl I 2004/19) wurden sowohl den Beschuldigten als auch den Opfern weitgehende Verfahrensrechte eingeräumt und Opfern insbesondere Subjektstellung verliehen.³ Dabei können die prozessualen Rechte des Opfers und die Interessen des/der Beschuldigten durchaus in ein Spannungsverhältnis treten.⁴

Während das Opfer neben der Verfolgung des inkriminierten Verhaltens nach Ersatz seiner ideellen und materiellen Schäden strebt und vor allem auch in seiner Opferwerdung von den am Strafverfahren beteiligten Behörden ernst genommen werden will⁵, wird sich der/die Beschuldigte mit den ihm/ihr zur Verfügung stehenden Verfahrensrechten unter aktiver Mitwirkung am Strafverfahren verteidigen. Ein Prozess ist für beide Seiten mit Risiken und Unannehmlichkeiten verbunden. Der Ausspruch von Plutarch „*audacter, semper aliquid haeret*“ macht auf den Umstand aufmerksam, dass selbst nur aufgrund eines gegen den/die Beschuldigte(n) geführten Ermittlungsverfahrens diesem/dieser negative Folgen erwachsen können.⁶ Damit verbunden ist mitunter der Verlust der Arbeitsstelle, des Familienverbandes, des Freundeskreises sowie der Verlust der Stellung innerhalb der Gesellschaft, somit eine „*soziale Stigmatisierung*“⁷. Dem/der Beschuldigten drohen je nach begangenen Delikt im schlimmsten Fall der Entzug seiner/ihrer persönlichen Freiheit oder vermögensrechtliche Einbußen. Auf der anderen Seite kann beim Opfer durch das

¹ *Jesionek* in *Moos/Jesionek/Müller*, Strafprozessrecht im Wandel FS Roland Miklau (2006) 211.

² *Kier* in WK-StPO § 10 Rz 14.

³ *Eder-Rieder*, Die Stellung des Opfers im neuen Strafverfahren JSt (2008) 113; *Sigl*, Verteidigungsrechte im Ermittlungsverfahren unter Einbeziehung der Rechtspraxis nach der Strafprozessreform (2011) 24.

⁴ *Burgstaller*, Wohin geht unser Strafprozess? JBl 2002, 273.

⁵ *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien (2010) 218; *Sautner*, Was bedeutet eine opferorientierte Strafrechtspflege? Wie weit darf eine solche gehen? JSt 2009, 6.

⁶ *Mühlbacher*, Grundrechtsschutz durch die Staatsanwaltschaft, JSt 2013, 6.

⁷ *Krakow/Toifl*, Änderungen im Strafprozess ab Jänner 2015, Compliance Praxis 2014, 4.

nochmalige Durchleben der Tat, ausgelöst durch seine Zeugenrolle, eine Retraumatisierung erfolgen.⁸ Um diesen psychischen Belastungen entgegenzuwirken sieht § 156 Abs 1 Z 2 StPO für Personen, die durch die dem/der Beschuldigten zur Last gelegten Straftat verletzt worden sein könnten und zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, eine Aussagebefreiung vor, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Einvernahme iSd § 165 StPO zu beteiligen. Durch diese Bestimmung kann daher eine wiederholte Befragung von unmündigen Opfern bzw von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, unter Anwesenheit des/der Beschuldigten vermieden werden.

Gem § 158 StPO kann sich ein Opfer der Beantwortung gewisser persönlicher und extrem belastender Fragen unter Umständen entschlagen, riskiert jedoch für den Fall, dass kein anderer Zeuge existiert, was naturgemäß bei Vergewaltigungsdelikten fast ausschließlich der Fall ist, dass der/die Beschuldigte im Zweifel freigesprochen werden kann. In diesem Sinne dürfen gem § 158 Abs 1 Z 2 StPO Zeug(en)/innen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, die Beantwortung einzelner Fragen zu Einzelheiten der Tat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, verweigern.⁹ Dieses Entschlagungsrecht wirkt jedoch nur relativ, da Opfer in ihrer Zeugenrolle gem § 158 Abs 2 StPO idgF ob „Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens“ dennoch zur Aussage verpflichtet werden können. Als Folge eines Freispruches können sich Schuldgefühle oder aber auch ein Gefühl der Hilflosigkeit einstellen, da sich das Opfer scheinbar durch die staatlichen Institutionen im Stich gelassen fühlt und überdies den angestrebten Strafprozess als zwecklos erachtet.¹⁰ Die Aussage „*Der Tatverdächtige/Täter kann im Strafprozess nur verlieren (oder nicht), das Opfer nur gewinnen (oder nicht)*“¹¹ lässt dabei gänzlich die emotionale Betroffenheit des Opfers sowie die Gefahr der Folgen einer sekundären Viktimisierung außer Acht. Opfer können durch den Strafprozess sehr wohl auch

⁸ *Buchwalder-Totschnig*, Studie im Auftrag der KIIA Kärnten – „Zahlenentwicklung der Fälle sexueller Gewalt an Jugendlichen im Zeitraum 2005-2012 in Kärnten“ 14; *Künschner*, Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 2003, 87.

⁹ *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 158 Rz 3.

¹⁰ *Lorenz* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess (2006) 131.

¹¹ *Kier* in WK-StPO § 10 Rz 14.

„Verlierer“ bleiben, da, selbst wenn die primäre Opfererfahrung und die damit zusammenhängenden Gefühle der Ohnmacht bereits vergangen sind, als „*seelische Traumatisierung*“ ideelle und emotionale Schäden zurückbleiben können.¹²

Die Prozessbegleitung unterstützt bestimmte Opfer, damit sie im Strafverfahren nicht erneut das Gefühl der „*Entmächtigung*“, wie schon zuvor bei der primären Viktimisierung, durchleben müssen.¹³ In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob und inwieweit die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers Auswirkungen auf die Interessen des/der Beschuldigten bzw auf damit zusammenhängende Prinzipien des Strafprozesses zeitigt. Es wird mitunter die These vertreten, dass dem/der Beschuldigten, besonders durch die juristische Prozessbegleitung des Opfers, eine übermächtige Anklagevertretung¹⁴ gegenüberstehen würde. Diese Ansicht vertrat *Brandstetter* bereits vor Einführung der StPO 2004, indem er um die „*Balance der Kräfte*“ fürchtete und die „*Waffengleichheit*“ gefährdet sah.¹⁵ In seinem Gutachten „Die strafprozessuale Stellung des Verbrechensopfers und die Durchsetzung seiner Ersatzansprüche im Strafverfahren“ befürchtete *Fuchs* die Schwächung der Verteidigerposition des/der Beschuldigten durch den Ausbau von Opferrechten, da dadurch eine Art von „*zweiter Staatsanwaltschaft*“, somit eine „*fast hoffnungslose numerische Unterlegenheit*“ aus der Sicht des/der Angeklagten entstehen würde.¹⁶ *Birklbauer* vertritt die Ansicht, dass Opfer als „*Gewinner des reformierten strafprozessualen Ermittlungsverfahrens*“ angesehen werden können und argumentiert dies wie folgt: „*Vom Gesamtgefüge der einzelnen Rollen im Strafverfahren ist jedoch zu bedenken, dass die Ausweitung juristischer Unterstützung für Opfer nur begrenzt mit juristischer Unterstützung für Beschuldigte einhergeht, wodurch es zu einer deutlichen Verschiebung der Verfahrensbalance kommen kann, eine Entwicklung, die kritisch zu beobachten sein wird.*“¹⁷ Von manchen Stellen wurde auch die Sorge einer rechtsmissbräuchlichen Verwendung des Rechtsinstituts der Prozessbegleitung, vor allem durch die

¹² *Wildling* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechensopfers 23.

¹³ *Nachbaur*, Die „persönliche Betroffenheit“ von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung, JSt 2010, 49.

¹⁴ *Gappmayer*, Opferbegriff und juristische Prozessbegleitung in der StPO (2013) 126.

¹⁵ *Brandstetter*, in 13. ÖJT IV/2 (1999) 12.

¹⁶ *Fuchs*, in 13. ÖJT IV/1 (1997) 90.

¹⁷ *Birklbauer*, Das Ermittlungsverfahren nach der StPO- Reform, JSt 2011, 84.

Ausweitung auf den Zivilprozess, in den Raum gestellt.¹⁸ In seiner Stellungnahme zum Entwurf des 2. GeSchG 2009 (BGBl I 2009/40) lehnte das Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck die weitere Ausdehnung der Prozessbegleitung entschieden mit dem Argument ab, dass diese unverhältnismäßige Kosten verursachen und das Strafverfahren komplizierter gestalten würde.¹⁹ Der Entwurf sah vor, dass Prozessbegleitung auch denjenigen Opfern auf Antrag einer anerkannten Opferschutzereinrichtung vom Gericht zu gewähren sei, die glaubhaft machen, dass sie durch die Tat solchen seelischen Belastungen ausgesetzt wurden, die sie an der entsprechenden Beteiligung am Verfahren hindern würden.²⁰ Es kommt hier eindeutig die Sorge zum Ausdruck, Prozessbegleitung stehe mit dem Beschleunigungsgebot, welches ein leitendes Verfahrensprinzip darstellt und überdies durch Art 6 EMRK im Verfassungsrang steht, im Widerspruch. Kann die Prozessbegleitung des Opfers unter Umständen Einfluss auf prozessrechtliche Prinzipien und/oder Rechte des/der Beschuldigten haben? Dem kann entgegengehalten werden, dass zB der Grundsatz der objektiven Wahrheitserforschung ohnehin verlangt, dass auch Umstände, die den/die Beschuldigte(n) entlasten, von Amts wegen erhoben werden müssen.²¹ Mit Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung wurden Bedenken dahingehend geäußert, der Opferzeuge könnte durch Opferschutzereinrichtungen einem Aussagetraining unterzogen werden und es würde somit dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung geschadet.²² Des Weiteren stellt sich die Frage, inwiefern das Institut der Prozessbegleitung die Unschuldsvermutung bzw das Recht auf ein faires Verfahren berührt. Wird schon allein durch die Gewährung von Prozessbegleitung der Anschein erweckt, der/die Beschuldigte befände sich im Unrecht bzw das Opfer sich im Recht? Um einen möglichen Einfluss der Prozessbegleitung auf Verfahrensgrundsätze oder Interessen des/der Beschuldigten zu untersuchen, muss

¹⁸ 24/SN-193/ME 23. GP.

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00193_24/fname_112872.pdf (abgefragt am 28.6.2015)

5/SN-193/ME 23. GP. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00193_05/fname_111699.pdf (abgefragt am 28. 6.2015)

²⁰ 193/ME 23. GP 6.

²¹ *Fabrizy*, StPO¹² §3 Rz 5.

²² *Soyer/Kier*, Die Reform des Strafverfahrensrechts Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte, AnwBl 2008/03, 116.

zuvor analysiert werden, was juristische und psychosoziale Prozessbegleitung beinhaltet, unter welchen Voraussetzungen sie gewährt wird und welche Zwecke sie tatsächlich verfolgt.

II. Historische Entwicklung der Opferrechte

1. Rückblick

Da im germanischen Recht (300 – 800 n.Chr.), infolge Fehlens fester Staatsgrenzen sowie mangelnder Verfasstheit von Staaten, keine Gerichtsverfassung existierte, war die Rechtsdurchsetzung ausschließlich Sache der Sippe und der/die Verletzte somit Ermittler/in, Ankläger/in, Strafverfolger/in sowie Vollstrecker/in in einer Person.²³ Erste Ansätze einer „staatlichen organisierten Verbrechenskontrolle“²⁴ unter dem Versuch die Fehde zurückzudrängen zeigten sich in der karolingischen Zeit, zumal die Verletzung des Friedens innerhalb der Gemeinschaft durch eine Straftat nunmehr mit einer Auflehnung gegen den König gleichgesetzt wurde. Erst Ende des 11. Jahrhunderts gelang es im deutschsprachigen Raum das Fehdewesen durch die Idee des Gottesfriedens einzudämmen, indem bestimmte Personen von Fehdehandlungen geschützt oder Fehdeverbote für bestimmte Zeiten festgelegt wurden.²⁵ Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bildeten sich durch die weltlichen Landfrieden allmählich Straf- und Sanktionsvorschriften heraus.²⁶ Die Fehde wurde schließlich in Deutschland durch den Ewigen Landfrieden 1495 verboten und in der Folge, unter allmählicher Zurückdrängung des/der Verletzten in seiner/ihrer Rolle im Strafverfahren und Übergang zum Inquisitionsverfahren, die Ahndung und Bekämpfung von Verbrechen zur staatlichen Aufgabe erhoben.²⁷ Während in der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 das Opfer noch seinen Platz im Strafrecht fand, wurde die Privatklage des Opfers durch die *Constitutio Criminalis Theresiana* vom 31.12.1768 endgültig

²³ Hubig in *Fastie*, Opferschutz im Strafverfahren (2008) 285.

²⁴ Weigend, *Deliktsoffer und Strafverfahren* (1989) 53.

²⁵ Weigend, *Deliktsoffer* 59.

²⁶ Weigend, *Deliktsoffer* 63.

²⁷ Weigend, *Deliktsoffer* 79ff.

ausgeschlossen.²⁸ Das Opfer wurde mit seinen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilweg verwiesen und hatte im Strafprozess ausschließlich Zeugenfunktion.²⁹ Ende des 18. Jahrhunderts kam es, bedingt durch den Einfluss der Aufklärung und die Erstarkung des Staates, zur Trennung zwischen dem Straf- und dem Zivilrecht, womit das Strafrecht fortan als Durchsetzungsmechanismus des staatlichen Gewaltmonopols fungierte.³⁰ Die erneute Möglichkeit der Privatklage und Anschluss des/der „Beschädigten“ an das Strafverfahren durch die Strafprozessordnung vom 17.1.1850 wurde jedoch ein paar Jahre später, unter gleichzeitiger Wiedereinführung des Inquisitionsprozesses, durch die Strafprozessordnung vom 29.7.1853 beseitigt und erst mit Ende des Inquisitionsprozesses durch die Strafprozessordnung vom 23.5.1873 existierte wieder die Möglichkeit der Privatbeteiligung des Opfers.³¹ Das Strafrecht des 19. Jahrhunderts war, infolge der notwendigen Gewährung von Beschuldigtenrechten gegenüber dem staatlichen Gewaltmonopol, hauptsächlich auf den/die Beschuldigte(n) konzentriert³² und beschränkte das Opfer fast ausschließlich auf seine Zeugen³³- und somit Beweisfunktion, ohne auf seine „emotionale Betroffenheit“³⁴ Rücksicht zu nehmen.

2. Der langwierige Weg zum Opferschutz

Bis 1987 wurde das Opfer auf seine Beweismittelrolle und die Möglichkeit der Teilnahme am Strafverfahren als Privatbeteiligter beschränkt.³⁵ Die damit zusammenhängende ausschließliche Objektstellung des Opfers blieb bis zum Strafprozessreformgesetz 2004 bestehen. Für die Verfasserin wird die Objektstellung des Opfers unter anderem besonders in § 132 StPO in der Fassung BGBl 1975/631 ersichtlich: *„Auch bei körperlichen Beschädigungen ist nötigenfalls die Besichtigung des Verletzten durch einen oder zwei Ärzte zu veranlassen. Die Sachverständigen*

²⁸ Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 213; Sautner, Opferinteressen 42.

²⁹ Jesionek, Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers. Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, Juridikum 2005, 171.

³⁰ Jesionek, Juridikum 2005, 171.

³¹ Kier in WK-StPO § 10 Rz 2; Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 214.

³² Kier in WK-StPO § 10 Rz 2.

³³ Sautner, Opferinteressen 42.

³⁴ Jesionek, Juridikum 2005, 171.

³⁵ Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 214.

haben die Verletzungen genau zu beschreiben und sich insbesondere darüber auszusprechen, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenhang, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen sind, welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen und welche im vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise sie zugefügt worden sind.“ Auch die StPO-Novelle 1978 (BGBl 1978/169) berücksichtigte nicht die emotionale Betroffenheit des Opfers, brachte jedoch eine Verbesserung der schadenersatzrechtlichen Stellung des/der Geschädigten, indem sie die Möglichkeit der Erwirkung eines staatlichen Vorschusses auf Entschädigung für den/die Privatbeteiligte(n) eröffnete und vor allem das Adhäsionsverfahren stärkte, nachdem bei der Verurteilung zugleich auch über die Ansprüche des privat beteiligten Opfers entschieden werden musste und nur dann auf den zivilen Rechtsweg verwiesen werden durfte, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens dazu nicht ausreichten.³⁶ Weitere positive Neuerungen der StPO-Novelle 1978 für das Opfer waren die Verständigungspflichten beim Rücktritt des Staatsanwaltes von der Anklage oder bei Einstellung des Verfahrens.³⁷

Obwohl der Gesetzgeber durch das StRÄG 1987 (BGBl 1987/605) erstmals versuchte der sekundären Viktimisierung des Opfers entgegenzuwirken³⁸, wurde der Begriff des Opfers weiterhin im Gesetzestext vermieden. Durch die viktimologische Forschung in den 70-iger Jahren und die Arbeit diverser Verbrechenopferhilfeorganisationen, deren Etablierung ebenfalls zu dieser Zeit stattfand, wurde ersichtlich, dass Opfer durch das Verhalten ihres sozialen Nahraumes wie auch vor allem durch das Verhalten der im Strafverfahren tätigen Behörden, etwa durch gleichgültige Behandlung, formelle, verletzend sowie unzumutbare Befragungen, oftmals schwerer traumatisiert wurden, als durch die eigentliche Anlasstat selbst.³⁹ Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde zunächst den Opfern von Sexualdelikten sowohl die Möglichkeit eingeräumt, die Zeugenaussage zu verweigern als auch den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der

³⁶ Kier in WK-StPO § 10 Rz 3; Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 214.

³⁷ Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 214.

³⁸ Kier, in WK-StPO § 10 Rz 5.

³⁹ Jesionek, juridikum 2005, 171.

Hauptverhandlung zu verlangen.⁴⁰ Dabei wurde § 153 StPO in der Fassung BGBl 1987/605, der schon ein allgemeines Zeugenverweigerungsrecht normierte, dahingehend erweitert, dass die in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Personen die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich sowie nach Einzelheiten der Tat verweigern konnten. Gleichzeitig wurden die Strafverfolgungsbehörden in die Pflicht genommen, den/die Verletzte(n) über seine/ihre Rechte im Strafverfahren zu belehren und gleichzeitig dazu angehalten, auf seinen/ihren höchstpersönlichen Lebensbereich Bedacht zu nehmen.⁴¹ Gewisse Zeug(en)/innen hatten auch das Recht, eine Vertrauensperson ihrer Vernehmung beizuziehen, wodurch vor allem im Bereich der Sexual- und Missbrauchsdelikte bei Kindern deren Begleitung durch das Verfahren ermöglicht wurde und somit der rechtliche Vorläufer für die später eingeführte psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen wurde.⁴² Das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson wurde durch das StPÄG 1993 (BGBl 1993/526) schließlich auf alle Zeug(en)/innen durch § 162 Abs 2 und 3 idF BGBl 1993/526 erweitert.⁴³ Gleichzeitig war es nun möglich, über Antrag eine abgesonderte und schonende Vernehmung von Angehörigen und unmündigen Opfern zu erwirken.⁴⁴ Weitere Errungenschaften des Kampfes gegen die sekundäre Viktimisierung waren das Entschlagungsrecht für unmündige Opfer nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung gem § 152 Abs 1 Z 3 idF BGBl 1993/526 sowie die Möglichkeit der anonymisierten Zeugeneinvernahme bei Gefährdungssituation des/der Zeug(en)/in oder Tatopfers gem § 166a idF BGBl 1993/526.⁴⁵ Durch das eingeführte Zeugnisentschlagungsrecht für Psychiater/innen, Psychotherapeut(en)/innen, Psycholog(en)/innen, Bewährungshelfer/innen und Mitarbeiter/innen anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden war, wurde das Opfer motiviert, diese Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, da es somit nicht befürchten musste, dass der Inhalt der geführten Gespräche in der Hauptverhandlung

⁴⁰ *Jesionek* in *Moos/Jesionek/Müller*, Strafprozessrecht 214.

⁴¹ *Kier* in *WK-StPO* § 10 Rz 6.

⁴² *Jesionek* in *Moos/Jesionek/Müller*, Strafprozessrecht 215.

⁴³ *Kier* in *WK-StPO* § 10 Rz 7.

⁴⁴ *Jesionek* in *Moos/Jesionek/Müller*, Strafprozessrecht 215.

⁴⁵ *Kier* in *WK-StPO* § 10 Rz 7.

thematisiert wird.⁴⁶ Der Gesetzgeber hatte somit eine Abwägung zwischen Opferschutz und dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung vorgenommen und zu Gunsten des Opfers entschieden.⁴⁷ Zu erwähnen ist noch die Beschränkung von Anzeigepflichten für Behörden in den Fällen, in denen die behördliche Tätigkeit selbst beeinträchtigt werden könnte, da sie ein gewisses Vertrauensverhältnis voraussetzte oder auch wenn Gründe vorlagen, die annehmen ließen, dass die Strafbarkeit binnen kurzer Zeit – zum Beispiel durch tätige Reue - entfallen würde.⁴⁸ Das StRÄG 1996 (BGBl 1996/762) brachte eine Änderung der Gerichtszusammensetzung mit sich, indem beim schöffengerichtlichen Verfahren zumindest ein/eine Richter/in bzw ein Schöffe sowohl dem Geschlecht des/der Angeklagten als auch dem des Opfers angehören und beim Geschworenengericht diese Voraussetzung bei jeweils zwei Geschworenen gegeben sein musste.⁴⁹ Der verstärkte Opferschutzgedanke zeigte sich in der Folge im StRÄG 1998 (BGBl I 1998/153), in welchem die Erweiterung der schonenden kontradiktorischen Vernehmung mittels Antrags von Zeug(en)/innen auf Sexualopfer vorgenommen wurde, womit unweigerlich ein weiteres Entschlagungsrecht verbunden war.⁵⁰ Die kontradiktorische Einvernahme von unter 14-jährigen Sexualopfern war nunmehr verpflichtend und nicht mehr von einem Antrag abhängig.⁵¹ Überdies konnte nun gem § 162a Abs 2 letzter Satz StPO idF BGBl 1998/153 von allen Zeug(en)/innen die Beiziehung eines/einer Sachverständigen bei der kontradiktorischen Einvernahme verlangt werden.⁵² Im Einklang mit dem Opferschutz wurde die abgesonderte Einvernahme von Zeug(en)/innen in der Hauptverhandlung auf jene Fälle erweitert, bei denen das Gericht diese Vorgangsweise „für die Interessen des Zeugen oder für die Wahrheitsfindung“ als zweckmäßig empfand.⁵³ Die schon zuvor im Modellversuch erprobten und später ins Jugendgerichtsgesetz 1988 übernommenen Diversionsregeln fanden durch die StPO-Novelle 1999 (BGBl I 1999/55) auch Eingang in das Erwachsenenstrafrecht.⁵⁴ So kann

⁴⁶ Kier in WK-StPO § 10 Rz 7; Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 215.

⁴⁷ Kier in WK-StPO § 10 Rz 7.

⁴⁸ Kier in WK-StPO § 10 Rz 7.

⁴⁹ Kier in WK-StPO § 10 Rz 8.

⁵⁰ Kier in WK-StPO § 10 Rz 9.

⁵¹ Kier in WK-StPO § 10 Rz 9.

⁵² Kier in WK-StPO § 10 Rz 9.

⁵³ Kier in WK-StPO § 10 Rz 9.

⁵⁴ Kier in WK-StPO § 10 Rz 10.

zB durch den Tausausgleich eine Verringerung der mit der Tat einhergegangenen emotionalen Schäden beim Opfer erreicht werden, indem sich der/die Täter/in mit Hilfe eines Konfliktreglers und mit Einverständnis des Opfers mit den emotionalen Auswirkungen seiner/ihrer Tat auseinandersetzen soll.⁵⁵ Schließlich wurde durch Art VI der Strafprozessnovelle 1999⁵⁶ eine Förderung des Instituts der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung durch das Bundesministerium für Justiz geschaffen.⁵⁷ Danach sind gem Art VI Abs 1 Einrichtungen, welche Personen deren Rechte durch strafbare Handlungen verletzt wurden, unterstützen und betreuen, vom Bund zu fördern, wobei die Höhe der Förderung gem Art VI Abs 2 in Abhängigkeit von den verfügbaren Bundesmitteln gewährt wird und folglich kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht. Neben der Rechnungslegungspflicht des Förderungswerbers ist dieser gem Art VI Abs 4 auch zur Berichterstattung über die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuschüsse gegenüber dem Bund verpflichtet.

3. Bekenntnis zum Opferschutz durch das Strafprozessreformgesetz 2004

Auch im internationalen Bereich gab es Bemühungen, den Opferschutz voranzutreiben. So führte der Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren zu einem „*Handlungsbedarf*“⁵⁸ für den innerstaatlichen Gesetzgeber und mündete schließlich in der neuen Strafprozessreform, dem StrPRG 2004 (BGBl I 2004/19), womit die einseitige Objektstellung endgültig beendet wurde und das Opfer als Subjekt in den Strafprozess Einzug nahm. Der Begriff des Opfers wurde jedoch zunächst weder im Ministerialentwurf noch in der Regierungsvorlage zur StPO 2004 erwähnt, sondern fand erst später im Entwurf eines Abänderungsantrages des Bundesministeriums für Justiz vom 16.1.2004 Eingang in den Gesetzestext.⁵⁹ Die Subjektstellung des Opfers lässt sich nicht zuletzt daran erkennen, dass die StPO 2004 dem Opfer und seinen Rechten ein eigenes Hauptstück widmet. *Jesionek* spricht in diesem Zusammenhang

⁵⁵ *Kier* in WK-StPO § 10 Rz 10; *Jesionek* in *Moos/Jesionek/Müller*, Strafprozessrecht 216.

⁵⁶ BGBl I 1999/55.

⁵⁷ *Jesionek*, *juridikum* 2005, 171.

⁵⁸ *Kier* in WK-StPO § 10 Rz 12.

⁵⁹ *Jesionek* in *Moos/Jesionek/Müller*, Strafprozessrecht 217.

von einem „Paradigmenwechsel“ im Strafrecht.⁶⁰ In den Vorbemerkungen des Justizausschusses über die Regierungsvorlage des Strafprozessreformgesetzes vom 20.2.2004 heißt es: *„Die Bedeutung der vorliegenden Reform des strafprozessualen Vorverfahrens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Strafverfahren ist nicht nur ein Seismograph für die Einstellung der Gesellschaft zur täglichen Grundrechtsbewährung, sondern erfüllt auch eine wesentliche Staatsfunktion, nämlich möglichst effizient, unabhängig und rasch Straftaten aufzuklären, den wahren Täter unter möglicher Schonung seiner Individualrechte zu überführen, zu Unrecht Verfolgten ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren und Opfern unter Achtung ihrer Würde weitgehende Wiedergutmachung zu bieten.“*⁶¹ Mittels Ministerratsbeschlüssen der Jahre 1997 und 1998 wurde die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ursprünglich als Modellprojekt in Wien gestartet und sollte die kostenlose anwaltliche Vertretung von Missbrauchs- und Misshandlungsoptionen ermöglichen, wobei Anlass dazu die bereits im Ausland initiierten Opferschutzprogramme, wie zB das Zeugenbegleitprogramm für Kinder in Kiel oder auch das Magdeburger Interventionsprojekt für Opfer sexueller Gewalt, gaben.⁶² Die rechtliche Zulässigkeit der Begleitung des Opfers durch das Strafverfahren in juristischer wie auch psychosozialer Hinsicht gewährten einerseits das Institut der Privatbeteiligung nach §§ 47 ff StPO (BGBl 1987/605) wie auch das der Vertrauensperson in § 162 StPO.⁶³ Aufgrund eines Entschließungsantrags des Nationalrates vom 3.4.2001, welcher Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes forderte, wurde erreicht, dass Teile der Einnahmen aus dem Geldbußensystem in Verbindung mit der Diversion für die Kosten der Prozessbegleitung zur Verfügung standen.⁶⁴ Um die flächendeckende Gewährung der Prozessbegleitung zu ermöglichen, wurden in weiterer Folge Förderungsverträge zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den jeweiligen geeigneten Einrichtungen, wie zB dem Weissen Ring, abgeschlossen.⁶⁵ Schließlich erhielt das Institut der Prozessbegleitung mit § 49a StPO (BGBl I 2005/119) durch die zweite StPO-Novelle 2005 seine erstmalige gesetzliche

⁶⁰ Jesionek, Juridikum 2005, 171.

⁶¹ JAB 406 BlgNR 23. GP 3.

⁶² Jesionek in Jesionek/Hilf, Begleitung des Verbrechensoptionen 37.

⁶³ Jesionek in Jesionek/Hilf, Begleitung des Verbrechensoptionen 40.

⁶⁴ Jesionek in Jesionek/Hilf, Begleitung des Verbrechensoptionen 40.

⁶⁵ Jesionek in Jesionek/Hilf, Begleitung des Verbrechensoptionen 41.

Grundlage, wonach „Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren“, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung hatten, „soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit erforderlich ist“.⁶⁶ Darüber hinaus enthielt § 49a Abs 2 StPO idF BGBl I 2005/119 erstmals eine Legaldefinition der psychosozialen wie auch der juristischen Prozessbegleitung.⁶⁷ Durch § 49a Abs 3 StPO idF BGBl I 2005/119 wurde das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, „bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung (...) zu beauftragen.“ Obwohl die StPO 2004 erst am 1.1.2008 in Kraft trat, wurden wichtige Neuerungen, so auch die gesetzliche Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für bestimmte Opfergruppen, bereits mit der StPO Novelle 2006 (BGBl I 2005/119) mit Wirkung vom 1.1.2006 vorgezogen.⁶⁸ Die neue Strafprozessordnung gewährte den Opfern fortan eine Vielzahl subjektiver „Rechte auf Verständigung, Information, Belehrung, rechtliche, finanzielle und psychologische Unterstützung während des Verfahrens, Rechte auf Anhörung, Vertretung, Beiziehung von Dolmetschern, das Recht auf Akteneinsicht, auf Beweisantrag sowie Verfolgungserzwingungs- und Rechtsmittelrechte.“⁶⁹ Das Gericht wie auch die am Strafverfahren involvierten Behörden hatten auf die Rechte und Interessen des Opfers angemessen Bedacht zu nehmen und es mit Achtung seiner persönlichen Würde zu behandeln, womit gleichzeitig das Recht auf schonende Behandlung verbunden war.⁷⁰ Gem § 120 StPO (BGBl I 2004/19) konnte das Opfer nun nicht mehr gezwungen werden, sich gegen seinen Willen durchsuchen zu lassen. Gleichzeitig mit der gerichtlichen Bestellung eines/einer Sachverständigen zur Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung war nunmehr auch eine verpflichtende

⁶⁶ Jesionek in Jesionek/Hilf, Begleitung des Verbrechenopfers 41.

⁶⁷ Jesionek in Jesionek/Hilf, Begleitung des Verbrechenopfers 42.

⁶⁸ Jesionek, Juridikum 2005, 171; Kier in WK-StPO § 10 Rz 15.

⁶⁹ Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 219.

⁷⁰ Hilf/Anzenberger, Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008/94, 886.

Feststellung der Schmerzperioden durch den/die Sachverständige(n) verbunden.⁷¹ Damit wurde es dem Opfer ermöglicht auch immaterielle Schäden im Strafverfahren geltend zu machen.⁷² Im Ermittlungsverfahren, welches durch das Strafprozessreformgesetz grundlegend geändert wurde, standen Opfern fortan entscheidende Rechtsmittel zur Verfügung: der Einspruch wegen Rechtsverletzung durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei, eine Beschwerde gegen richterliche Beschlüsse sowie ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens.⁷³

Schließlich wurde die Prozessbegleitung durch das StPRG 2004 in § 66 Abs 2 StPO verankert, wonach nunmehr Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b StPO idGF auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, „soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte und unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist“. Durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl I 2013/116) wurde die psychosoziale Prozessbegleitung für bestimmte Opfer zwingend vorgesehen. Demnach lautet § 66 Abs 2 Satz 2 StPO idGF: „Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.“ Gem § 70 Abs 2 StPO idGF besteht in erster Linie für die Kriminalpolizei die Verpflichtung, das Opfer über die Möglichkeit und Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren und den/die Betroffene an geeignete Einrichtungen zu verweisen.

4. Weitere Reformen

Durch das zweite Gewaltschutzgesetz (BGBl I 2009/40) fand die psychosoziale Prozessbegleitung schließlich Eingang in den Zivilprozess, „sofern der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit diese zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“⁷⁴ Bedeutend sind zudem die Änderungen des

⁷¹ Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008/94, 892; Jesionek, juridikum 2005, 171.

⁷² Jesionek in Moos/Jesionek/Müller, Strafprozessrecht 220.

⁷³ Jesionek, juridikum 2005, 171.

⁷⁴ § 73b ZPO idF BGBl I 2009/40.

Sexualstrafrechtsänderungsgesetzes 2013 (BGBl I 2013/116), wonach nunmehr gem § 66 Abs 2 StPO idgF für unter 14-jährige Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, zwingende psychosoziale Prozessbegleitung (ohne Antrag) vorgesehen ist. Die StPO-Novelle 2014 schafft nunmehr im § 108a StPO ein dreijähriges Zeitlimit für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, welches jedoch unter gewissen Voraussetzungen verlängert werden kann, wodurch eine Verfahrensbeschleunigung auf Ebene der Bezirksgerichte und der Einzelrichter des Landesgerichts ermöglicht werden soll.⁷⁵ Im Lichte des Opferschutzes wurde im StAG ein neuer § 35b eingefügt, wonach nach Abs 3 Auskünfte an die Medien nicht mehr zu erteilen sind, „soweit schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten und ihr Anspruch auf staatlichen Schutz vor weiterer Beeinträchtigung sowie der Schutz vor Bekanntgabe der Identität nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 7b MedienG und des Verbots der Veröffentlichung nach § 54 StPO entgegenstehen oder ihr Inhalt als verbotene Veröffentlichung im Sinne des § 301 StGB zu würdigen wäre“. Darüber hinaus schafft § 35b StAG die Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit während des Strafverfahrens.⁷⁶

5. Ausblick mit Rücksicht auf das Institut der Prozessbegleitung

Dass am Grundsatz des Opferschutzes auch in Zukunft jedenfalls festzuhalten ist, zeigt die Richtlinie 2012/29/EU⁷⁷ des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, die den Rahmenbeschluss des Rates⁷⁸ vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ersetzt. Es bleibt abzuwarten, inwiefern der österreichische Gesetzgeber seiner Umsetzungspflicht bis zum 26.11.2015 nachkommen wird. Im Zusammenhang mit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung scheinen vor allem die Artikel 8 und 9 der Richtlinie von Bedeutung. Zudem fordern Opferschutzeinrichtungen die Erweiterung der

⁷⁵ VorblattRV 181 BlgNR 25. GP 6.

⁷⁶ VorblattRV 181 BlgNR 25. GP 9.

⁷⁷ OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 57.

⁷⁸ RB 2001/220/JI ABIL 2001/82, 1.

psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf alle Opfer von Straftaten, die traumatisiert wurden, sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren, sowie auch die Ausdehnung der Prozessbegleitung für Opfer im medienrechtlichen Verfahren.⁷⁹ Im Bereich der direkten Opfer ist zur Zeit die Unterstützung in Form der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Strafverfahren nur bei jenen Opfern gegeben, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (§ 66 Abs 2 iVm § 65 Z 1 lit a StPO idgF). Für Opfer, die aufgrund anderer Straftaten oder in Kombination mit ihrer schon vorher bestehenden psychischen Verfassung traumatisiert wurden, gibt es diese Möglichkeit jedoch nicht. Im Zivilverfahren sieht § 73 b ZPO idgF lediglich die Möglichkeit der psychosozialen und nicht der juristischen Prozessbegleitung vor. Nach derzeitiger Rechtslage besteht weder für das Gericht noch für das Opfer die Möglichkeit die Gewährung oder Nichtgewährung der Prozessbegleitung zu überprüfen.⁸⁰ Um die Opferhilfe so effektiv wie möglich zu gestalten, sollte jedoch die Entscheidung über die Gewährung der Prozessbegleitung zumindest einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.⁸¹ Obwohl die Forderungen nach weiterer Verbesserung des Opferschutzes von Kritikern oftmals als Gefährdung der Unschuldsvermutung und Objektivität angesehen werden⁸², sind sie nach Ansicht der Verfasserin vor dem Hintergrund der „Fürsorgepflicht des Staates“⁸³ und des damit verbundenen anerkannten Strafrechtswerts der Opferprävention⁸⁴ jedenfalls sachlich gerechtfertigt. Die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus des Opferschutzes unter Wahrung der Beschuldigtenrechte wird auch in Zukunft, insbesondere durch die neue „Opferschutzrichtlinie der EU“ zu einem Handlungsbedarf des innerstaatlichen Gesetzgebers führen.

⁷⁹ Weisser Ring Forderungsprogramm 28.11.2013.

⁸⁰ Kier in WK-StPO § 66 Rz 18.

⁸¹ Sautner, Opferinteressen 350f.

⁸² Hirsch in Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung - Opferrechte und Medienjustiz (2014) 160.

⁸³ Gappmayer, Opferbegriff Vorwort.

⁸⁴ Sautner, Opferinteressen 367ff.

III. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

1. Voraussetzungen und gesetzliche Grundlage

1.1. Anspruchsberechtigte

Gem § 66 Abs 2 StPO ist Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b StPO auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, „soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte und unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“ Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren, womit der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011⁸⁵, insbesondere den Vorgaben der Art 18 bis 20, Rechnung getragen wurde.⁸⁶ § 66 Abs 2 StPO unterscheidet demnach zwei Opfergruppen. Es sind dies Personen, denen auf ihr Verlangen hin psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, sofern sie die Voraussetzungen des § 66 Abs 2 StPO erfüllen und Personen, denen jedenfalls, unabhängig von der Stellung eines Antrages, psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren ist. Opfer nach § 65 lit c StPO sind jedoch nicht anspruchsberechtigt.⁸⁷ Ihnen kann jedoch für den Fall eines Anschlusses als Privatbeteiligter Verfahrenshilfe gem § 67 Abs 7 StPO bewilligt werden, was jedoch voraussetzt, dass es ihnen nicht möglich ist, die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Im Unterschied dazu ist die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung nicht von den Vermögensverhältnissen des jeweiligen Opfers abhängig⁸⁸, da § 66 Abs 2 StPO nicht auf die finanzielle Lage des Opfers (wie § 67 Abs 7 StPO) abstellt⁸⁹, sondern lediglich von „Erforderlichkeit“ spricht. Opfer, denen auf Antrag psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, sind einerseits Personen, die gem § 65 lit a StPO durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten und andererseits bestimmte in § 65 lit b StPO

⁸⁵ RL 2011/93 ABIL 2011/335, 1.

⁸⁶ Anzenberger, Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren, ÖJZ 2014/115, 753.

⁸⁷ Anzenberger, ÖJZ 2014/115, 754.

⁸⁸ Kier in WK-StPO § 66 Rz 9.

⁸⁹ Kier in WK-StPO § 66 Rz 9.

aufgezählte Personen, die zum getöteten direkten Opfer in einem gewissen Angehörigenverhältnis stehen und somit als mittelbare Opfer bezeichnet werden können. Bei den unmittelbaren Opfern des § 65 lit a StPO ist der Eintritt eines bestimmten Schadens nicht Voraussetzung, vielmehr genügt eine vorsätzlich begangene Tat, die mit Gewalt, gefährlicher Drohung oder der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität verbunden ist.⁹⁰ Da das Element der persönlichen Betroffenheit ein besonderes Erfordernis für die Gewährung der Prozessbegleitung darstellt, ist dabei insb auf die subjektive Perspektive des Opfers abzustellen, infolgedessen auch das Durchleben seelischer oder körperlicher Qualen durch eine vorsätzliche Straftat als Gewaltanwendung zu werten ist.⁹¹

Bei den mittelbaren Opfern des § 65 lit b StPO unterscheidet der Gesetzestext zwischen Personen, die allein aufgrund des durch eine Straftat herbeigeführten Todes einer ihnen nahestehenden Person emotional betroffen sind (es sind dies der/die Ehegatt€in, der/die eingetragene Partner/in, der/die Lebensgefährt€in, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester), und „*anderen Angehörigen, die Zeugen der Tat waren*“. Es sind hier jedoch im Unterschied zu lit a auch fahrlässig begangene Straftaten erfasst, die zum Tod des/der Angehörigen geführt haben könnten.⁹² Die psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, ist jedoch ohne der Voraussetzung eines Antrags sowie ohne weiterer Prüfung der Erforderlichkeit zu gewähren.⁹³

1.2. *Erforderlichkeit*

Es ist hier zwischen der Erforderlichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung, die im Fall eines unter vierzehnjährigen Opfers, welches in seiner sexuellen Integrität verletzt worden sein könnte, ex lege gegeben ist, und der Erforderlichkeit hinsichtlich der juristischen Prozessbegleitung in allen anderen Fällen zu unterscheiden. Die Gewährung juristischer Prozessbegleitung von Amts wegen ist jedoch in keinem Fall, auch bei unter 14-jährigen Sexualopfern, zwingend vorgesehen. Prozessbegleitung

⁹⁰ ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

⁹¹ ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

⁹² ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

⁹³ *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 66 Rz 11a.

muss zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich sein, wobei die Beurteilung der Erforderlichkeit unter größtmöglicher Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit zu erfolgen hat (§ 66 Abs 2 Satz 1 StPO). Unter „*prozessualen Rechte*“ sind jedenfalls alle im Gesetz umschriebenen Opferrechte zu verstehen, sie umfassen daher auch das Recht einen Fortführungsantrag zu stellen.⁹⁴ Psychosoziale Prozessbegleitung wird daher in solchen Fällen erforderlich sein, in denen das Opfer ohne psychologische Betreuung nicht in der Lage ist, am Prozess teilzunehmen und daher seine prozessualen Rechte nicht ausüben kann. Die juristische Prozessbegleitung zielt auf jene Fälle ab, in denen der/die Berechtigte ohne juristische Beratung bzw Vertretung durch einen/eine Rechtsan(walt)/wältin nicht in der Lage wäre, seine Rechte wahrzunehmen und darüber hinaus auch keine juristische Vorbildung vorweisen kann.⁹⁵ *Gappmayer* macht jedoch darauf aufmerksam, dass auch bei einer juristisch vorgebildeten Person die Beigebung juristischer Prozessbegleitung mitunter erforderlich sein kann, da professionelles Handeln durch emotionale Belastungen und mangelnder Distanziertheit für den/die Betroffene(n) nicht möglich ist.⁹⁶ Die Erforderlichkeit der juristischen Prozessbegleitung ist jedoch in jenen Fällen nicht gegeben, in denen die Wahrnehmung der prozessualen Rechte des Opfers schon allein durch die Rechtsbelehrungen „*der am Strafverfahren beteiligten Institutionen*“ möglich ist.⁹⁷ Laut *Kier* ist für die Wahrung des Rechtes auf Akteneinsicht juristische Prozessbegleitung jedenfalls nicht erforderlich, hingegen wird bei einem Fortführungsantrag ein juristischer Beistand notwendig sein. Nicht zuletzt unter dem Aspekt zügiger Verfahrensführung wird jedoch die Gewährung juristischer Prozessbegleitung unter Heranziehung eines „*großzügigen Maßstabs*“ zu erfolgen haben.⁹⁸

1.3. *Persönliche Betroffenheit*

Die Beurteilung der Erforderlichkeit hat überdies gem § 66 Abs 2 S 1 StPO unter „*größtmöglicher Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit*“ des Opfers zu erfolgen. Als Kriterium für die persönliche Betroffenheit erscheint es naheliegend, die

⁹⁴ *Anzenberger*, ÖJZ 2014/115, 753.

⁹⁵ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 11.

⁹⁶ *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 255 ff.

⁹⁷ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 11.

⁹⁸ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 11.

individuelle psychische Beeinträchtigung des Opfers heranzuziehen, wobei es sich jedoch nicht zwingend um eine Traumatisierung handeln muss, da auch andere psychische Beeinträchtigungen ohne Krankheitsbild als Folge einer erlittenen Gewalttat auftreten können.⁹⁹ Die Wortfolge „*unter größtmöglicher Bedachtnahme*“ lässt auch den Schluss zu, dass der Beurteilungsrahmen für die persönliche Betroffenheit eher weit zu fassen ist. Die einzelfallbezogene Beurteilung der Erforderlichkeit sowie Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Prozessbegleitung obliegt, aufgrund des dazu notwendigen Fachwissens, den jeweiligen Opferschutzeinrichtungen.¹⁰⁰ Eine Kontrollmöglichkeit durch das Gericht wurde vom Gesetzgeber aus Gründen der Effizienz nicht vorgesehen, da die gerichtliche Kontrolle sich sehr zeitintensiv gestalten und daher die Gewährung der Prozessbegleitung regelmäßig zu spät erfolgen würde, zumal Prozessbegleitung im Idealfall noch vor Anzeigenerstattung erfolgen sollte.¹⁰¹ Andererseits steht den Betroffenen auch kein Rechtsmittel gegen die Nichtgewährung der Prozessbegleitung zur Verfügung.¹⁰²

2. Definition, Hintergrund und Inhalt der Prozessbegleitung

2.1. Legaldefinition

Gem § 66 Abs 2 StPO umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, die juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen/eine Rechtsan(walt)/wältin.

2.2. Hintergrund für die Gewährung der Prozessbegleitung

Opfer von Gewalttaten sind mit den Abläufen eines strafprozessrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahrens oftmals überfordert. Sie fühlen sich hilflos und ausgeliefert wie bereits zuvor als Gewaltobjekt. Schon aus diesem Blickwinkel scheint die Begleitung des Opfers ein verständliches Anliegen zu sein, da der/die Betroffene

⁹⁹ *Nachbaur*, JSt 2010, 50.

¹⁰⁰ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 18.

¹⁰¹ ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

¹⁰² *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 18.

nicht wieder, wie bereits bei der Tat, einer hilflosen Ohnmacht ausgesetzt werden darf.¹⁰³ Zu den Eckpfeilern des Opferschutzes zählt jedenfalls die Unterstützung und Begleitung des Opfers durch den Strafprozess zur Wahrung seiner prozessualen Rechte wie auch die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung.¹⁰⁴ Prozessbegleitung stellt eine Art Solidarisierung mit dem Opfer dar, die durch den Strafrechtswert der Restoration legitimiert ist.¹⁰⁵ Die Wiedergutmachung erfolgt dabei nicht hauptsächlich aus generalpräventiver Sicht, sondern aufgrund der individuellen legitimen Bedürfnisse des jeweiligen Opfers.¹⁰⁶ Diese Solidarisierung darf jedoch nicht gleichzeitig als Desolidarisierung hinsichtlich des/der Beschuldigten verstanden werden, da auch diesem/dieser umfassende Beschuldigtenrechte im Sinne eines fairen Verfahrens zur Verfügung stehen müssen.¹⁰⁷

2.3. Inhalt und Zweck der Prozessbegleitung

Zweck der Prozessbegleitung ist es, die betroffene Person umfassend auf das Strafverfahren vorzubereiten.¹⁰⁸ Während die psychosoziale Prozessbegleitung, die nicht mit einer Psychotherapie gleichzusetzen ist, neben der Vorbereitung auf die ungewöhnliche Situation eines Strafverfahrens vor allem zu einer allgemeinen Stabilisierung auf Seiten der Gefühlswelt des Opfers beitragen und eine weitere Traumatisierung verhindern soll, liegt das Hauptaugenmerk der juristischen Prozessbegleitung auf der Schonung und Hilfestellung des/der Betroffenen während des Ablaufs des Strafverfahrens, vor allem bei der Konfrontation mit dem Täter.¹⁰⁹ Im Idealfall sollte der Erstkontakt mit dem/der Prozessbegleiter/in schon vor Anzeigeerstattung erfolgen, da es durch die Begleitung des Opfers zur Kriminalpolizei mitunter vermieden werden kann, dass das Verfahren aus Beweisgründen gem § 192 Z 2 StPO eingestellt wird.¹¹⁰ Da jedoch das Opfer in der Regel erst bei Kontaktaufnahme mit der Kriminalpolizei auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Prozessbegleitung im Zuge der behördlichen Belehrungspflichten gem § 70 Abs 1

¹⁰³ *Nachbaur*, JSt 2010, 53.

¹⁰⁴ *Jesionek/Hilf*, in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechenopfers 9.

¹⁰⁵ *Hilf* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechenopfers 15.

¹⁰⁶ *Hilf* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechenopfers 16.

¹⁰⁷ *Hilf* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechenopfers 17.

¹⁰⁸ *Aziz*, Opferschutz und Opferrechte juristikum 2014, 381.

¹⁰⁹ *Aziz*, juristikum 2014, 383.

¹¹⁰ *Aziz*, juristikum 2014, 383.

StPO hingewiesen wird, erfolgt das Erstgespräch meist nach Anzeige der Straftat.¹¹¹ Die Qualität der Aussage leidet zudem meist auch noch unter dem Umstand, dass das Opfer seine Angaben unter emotionaler Belastung infolge der erst kürzlich erlebten Viktimisierung zu Protokoll gibt.¹¹²

2.4. Standards für Prozessbegleitung (Stand Mai 2010)

2.4.1. Allgemeines

Um den Opfern bestmögliche Hilfestellung gewährleisten zu können, wurden Standards für Prozessbegleitung bestimmter Opfergruppen in einer interministeriellen Arbeitsgruppe entwickelt.¹¹³ Es sind dies „Standards für Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“¹¹⁴, „Standards für Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“¹¹⁵ sowie „Standards für Prozessbegleitung für Opfer von situativer Gewalt“¹¹⁶, die laufend diskutiert und weiterentwickelt werden. Mithilfe dieser erarbeiteten Standards werden Qualifikationen und das Anforderungsprofil von psychosozialen Prozessbegleiter(n)/innen sowie Qualifikationen für juristische Prozessbegleitung näher umschrieben. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sind dabei eng miteinander verbunden. In der Prämissen zu den Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt heißt es: „Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig.“¹¹⁷ Darüber hinaus empfehlen die Standards bezüglich aller Opfergruppen eine enge Zusammenarbeit von psychosozialen und juristischen Prozessbegleiter(n)/innen, um die prozessualen Rechte

¹¹¹ Aziz, Juridikum 2014, 383.

¹¹² Aziz, Juridikum 2014, 383.

¹¹³ Jesionek in Jesionek/Hilf, Begleitung des Verbrechensopfers 48.

¹¹⁴

https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualit%C3%A4tsstandards_pb_kinder_und_jugendliche.pdf (abgefragt am 18.6.2015).

¹¹⁵

https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualit%C3%A4tsstandards_pb_frauen.pdf (abgefragt am 18.6.2016).

¹¹⁶

https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualit%C3%A4tsstandards_pb_opfer_situativer_gewalt.pdf (abgefragt am 18.6.2015).

¹¹⁷ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2.

der Opfer sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung gewährleisten zu können.¹¹⁸

2.4.2. Psychosoziale Prozessbegleitung

Mithilfe psychosozialer Prozessbegleitung werden, gemäß den Standards für Prozessbegleitung, Betroffene und gegebenenfalls auch deren familiäres Umfeld auf die Anzeige oder aber auch auf die nachfolgende kontradiktorische Einvernahme vorbereitet.¹¹⁹ Neben der Vorbereitung auf das darauffolgende Gerichtsverfahren werden die Opfer zu polizeilichen oder gerichtlichen Einvernahmen oder auch zu Terminen im Rahmen von Diversionsmaßnahmen begleitet.¹²⁰ Psychosoziale Prozessbegleitung ist dabei jedoch nicht mit Psychotherapie gleichzusetzen, die ihrerseits die Aufarbeitung der Geschehnisse zum Inhalt hat.¹²¹ Diese hat getrennt davon bei einer Beratungsstelle oder bei einem/einer niedergelassenen Psychotherapeut(en)/in zu erfolgen.¹²² Neben psychosozialer Grundausbildung, Beratungs- und Vernetzungskompetenz müssen psychosoziale Prozessbegleiter/innen Grundkenntnisse juristischer Inhalte und Sichtweisen, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Belastbarkeit und Flexibilität vorweisen.¹²³ Um diese Standards auch aufrecht erhalten zu können sind zudem Supervision und Fortbildung in den einzelnen Bereichen unerlässliche Bestandteile der Anforderungsprofile.¹²⁴

¹¹⁸ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 3; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 3; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 3.

¹¹⁹ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2f.

¹²⁰ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2f; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 2; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 2.

¹²¹ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 4; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 4; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 3.

¹²² Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 4; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 4; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 3.

¹²³ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 5ff; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 5ff; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 4ff.

¹²⁴ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 6; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 6f; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 6.

2.4.3. Juristische Prozessbegleitung

In der Präambel der Qualifikation für juristische Prozessbegleiter/innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heißt es: „*Oberstes Ziel der juristischen ebenso wie der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer (sexueller) Gewalt ist die Schonung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Gericht.*“¹²⁵ Vor dem Hintergrund der größtmöglichen Schonung der Klient(en)/innen sind demnach deren prozessualen Rechte maximal zu nutzen. Inhaltlich umfasst die juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung des Opfers im Strafverfahren sowie auch die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen durch einen/eine Rechtsan(walt)/wältin.¹²⁶ Dies hat jedoch unter größtmöglicher Schonung und im Idealfall in Kombination mit der psychosozialen Prozessbegleitung sowie in Kooperation mit den im Strafverfahren involvierten Behörden zu erfolgen.¹²⁷ Der/die juristische Prozessbegleiter/in muss neben seiner/ihrer profunden Fachkenntnis als Rechtsan(walt)/wältin auch ein Grundwissen spezifischer Gewaltformen sowie Erfahrung in der rechtsanwaltlichen Vertretung des jeweiligen Gewaltopfertypus vorweisen.¹²⁸ Kooperation und Erfahrungsaustausch stellen einen wesentlichen Eckpfeiler dar, da qualifizierte Prozessbegleitung nur in Zusammenarbeit zwischen juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung erfolgen kann.¹²⁹ Um eine stetige Weiterentwicklung der Qualitätsstandards gewährleisten zu können, ist ein Erfahrungsaustausch¹³⁰ zwischen den einzelnen Berufsgruppen unbedingt notwendig. Daher setzt das Anforderungsprofil eines/einer juristischen Prozessbegleiter(s)/in

¹²⁵ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 7.

¹²⁶ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 3; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 3; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 2 f.

¹²⁷ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 3; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 3; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 3.

¹²⁸ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 7; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 8; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 6.

¹²⁹ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 7; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 8; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 6.

¹³⁰ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 7; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 8; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 6.

neben der kontinuierlichen Fortbildung auch die Teilnahme an diversen Kooperationsforen (runder Tisch) voraus.¹³¹

3. Kostentragung

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist wie bereits erwähnt nicht von der finanziellen Situation des/der Berechtigten abhängig. Die Kosten werden vorläufig von den jeweiligen Opferschutzeinrichtungen getragen und anschließend vom Bundesministerium für Justiz refundiert.¹³² Obwohl die Materialien zur StPO-Novelle 2005 für die Beurteilung der Gewährung der juristischen Prozessbegleitung noch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse abstellten, fanden diese Überlegungen im nachfolgenden Gesetzestext keine Entsprechung. Dies vor allem nach Meinung *Jesioneks* deswegen, da wirtschaftlich gut situierte Opfer es in den meisten Fällen trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung juristischer Prozessbegleitung dennoch vorziehen werden, sich eines frei gewählten Rechtsanwaltes zu bedienen, da dieser sie auch nach Ende des Strafprozesses in allen anderen Folgeverfahren vertritt.¹³³ Schließlich hat seit der Fassung BGBl I 2007/93 gem § 381 Abs 1 Z 9 StPO iVm § 381 Abs 5a StPO, die zum Kostenersatz verpflichtete Partei, unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Pauschalbetrag als Anteil an den Kosten der Prozessbegleitung nach § 66 Abs 2 StPO bis zu 1.000 Euro zu leisten. Zuvor sah § 381 Abs 1 Z 9 StPO den Ersatz der Kosten in der tatsächlichen durch das Bundesministerium für Justiz abgegoltenen Höhe vor. Darüber hinaus darf nicht unerwähnt bleiben, dass nicht anspruchsberechtigte Opfer vielfach freiwillig, zB durch den Weissen Ring, betreut werden.¹³⁴ Dabei handelt es sich oftmals um Opfer von Delikten, bei denen es trotz fehlender unmittelbarer Konfrontation zwischen Täter und Opfer dennoch zu Traumatisierungen kommt. So erleiden nicht selten Frauen¹³⁵ und

¹³¹ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 3; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel 3; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt 7.

¹³² *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 66 Rz 10.

¹³³ *Jesionek* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechensopfers 50ff.

¹³⁴ *Jesionek* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechensopfers 43ff.

¹³⁵ *Jesionek* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechensopfers 44.

insbesondere auch alte Menschen¹³⁶ infolge eines Einbruchdiebstahls, der keine Gewalteinwirkung durch den Täter aufweist, eine Traumatisierung, die eine psychosoziale Betreuung notwendig macht. Ebenso werden Nichtangehörige, die Zeug(en)/innen einer Gewalttat waren, durch den Weissen Ring aus eigenen Mitteln unterstützt¹³⁷, da gem § 66 Abs 2 iVm § 65 Z 1 lit b StPO idgF nur Angehörige, die Zeug(en)/innen der Tat waren, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben.

IV. Prozessbegleitung und ihre möglichen Auswirkungen auf Beschuldigteninteressen und Verfahrensgrundsätze

1. Recht auf Verteidigung

Gem § 7 Abs 1 StPO hat der/die Beschuldigte das Recht, sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens den Beistand eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Er/sie darf überdies gem § 7 Abs 2 StPO nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten und weder durch Zwangsmittel, Drohungen, Versprechungen noch Vorspiegelungen zu Äußerungen genötigt oder bewogen werden. Während § 7 Abs 1 StPO Aussagen über die formelle Verteidigung trifft, beinhaltet § 7 Abs 2 StPO Regelungen über die materielle Verteidigung. Zu den Verteidigungsrechten zählt das Gesetz neben dem grundsätzlichen Recht auf Unterstützung durch einen/eine Verteidiger/in (§§ 49 Z 2, 58, 61, 62 StPO) ferner die Freiheit sich zu äußern oder nicht auszusagen (§ 49 Z 4 StPO), das Recht auf Verteidigerbesprechung (§§ 49 Z 4, 58, 59, 164 StPO), das Recht auf Anwesenheit eines/einer Verteidiger(s)/in bei der Vernehmung (§§ 49 Z 5, 164 Abs 2 StPO) sowie das Recht an Gerichtsterminen teilzunehmen (§§ 49 Z 10, 150, 165 StPO).¹³⁸ Das Recht auf Verteidigung ist in Art 6 Abs 3 EMRK als Grundrecht verankert. Um den Anforderungen der EMRK zu entsprechen, muss neben der formellen auch die materielle Verteidigung stets

¹³⁶ *Nachbaur*, JSt 2010, 52.

¹³⁷ *Jesionek* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung des Verbrechenopfers 44.

¹³⁸ *Birklbauer*, Strafprozessrecht. Eine Einführung in das Grundstudium² (2014) Rz 5/9.

gewährleistet sein.¹³⁹ Daher ist das Gericht im Falle der offenkundigen Nachlässigkeit eines/einer Pflichtverteidiger(s)/in angehalten einzuschreiten, indem der/die Angeklagte zB zur Stellung von Anträgen anzuleiten ist.¹⁴⁰ Da in Österreich die Kontrolle des wirksamen anwaltlichen Beistands der Rechtsanwaltskammer obliegt, ist diese gegebenenfalls durch das Gericht von der ineffektiven Verteidigung zu verständigen.¹⁴¹ Die Manuduktionspflicht des/der Richter(s)/in ist insb in Fällen, in denen der/die Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, zu beachten.¹⁴² Dieser Anleitungspflicht sind jedoch auch Grenzen gesetzt. So erachtete im Fall Stanford gegen das Vereinigte Königreich¹⁴³ der EGMR das Recht auf Verteidigung nicht als verletzt, wenn der/die Beklagte während des gesamten Strafverfahrens von einem/einer erfahrenen Strafverteidiger/in vertreten war und er daher jedenfalls die Möglichkeit hatte, die ihm/ihr nicht verständliche Zeugenaussage mit seinem/ihrer Verteidiger/in zu besprechen. Eine effektive Verteidigung setzt die Einhaltung bestimmter prozessualer Mindeststandards voraus, die idR durch den/die Strafverteidiger/in für seinen/seine bzw ihren/ihre Mandant(en)/in, vor allem im Ermittlungsverfahren, von den Organen der Strafverfolgungsbehörden eingefordert werden.¹⁴⁴ Durch die Manuduktionspflicht des/der Richter(s)/in ist daher in Fällen, in denen sich unvertretene Beschuldigte und vertretene Opfer gegenüberstehen, zu gewährleisten, dass eine effektive Verteidigung möglich ist. So ist das Gericht zB verpflichtet, den/die unvertretene(n) Beschuldigte(n) sowohl auf die Möglichkeit der Stellung eines Beweisantrages als auch auf die Art und Weise wie dieser zu erfolgen hat, aufzuklären.¹⁴⁵ Unter diesen Gesichtspunkten sollte die kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung des Opfers theoretisch keine Gefährdung des Rechtes auf Verteidigung darstellen. Jedoch ist in der Praxis zu beachten, dass Richter/innen eine Vielzahl an Aufgaben während eines Prozesses zu erfüllen haben und daher die Manuduktionspflicht nicht zur Gänze eine fehlende anwaltliche Vertretung des/der Beschuldigten ausgleichen kann. Hauptaufgabe des/der

¹³⁹ *Fabrizy*, StPO¹² MRK Art 6 Rz 7.

¹⁴⁰ *Fabrizy*, StPO¹² MRK Art 6 Rz 7.

¹⁴¹ *Fabrizy*, StPO¹² MRK Art 6 Rz 7.

¹⁴² *Fabrizy*, § 6 StPO Rz 5.

¹⁴³ EuGH C-16757/90.

¹⁴⁴ *Heiss*, Grundrechtsschutz in Strafsachen – Kritisch betrachtet, JSt 2007, 43.

¹⁴⁵ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁷ (2014) Rz 35.

Richter(s)/in ist es Recht zu sprechen unter sorgsamer Abwägung und Würdigung sämtlicher Beweisergebnisse und nicht die Verteidigung des/der unvertretenen Beschuldigten zu übernehmen. Unter diesem Aspekt ist es durchaus möglich, dass die kostenlose psychologische und rechtliche Unterstützung des Opfers eine Verkürzung von Verteidigungsrechten unvertretener Beschuldigter bewirkt.

2. Unschuldsvermutung

2.1. Allgemeines

Die Unschuldsvermutung wird sowohl einfachgesetzlich durch § 8 StPO als auch auf Verfassungsebene durch Art 6 Abs 2 EMRK gegenüber dem/der jeweilig Betroffenen gewährleistet. Demnach gilt gem § 8 StPO jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Nach Art 6 Abs 2 EMRK wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, dass der/die wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Damit im Zusammenhang steht, dass im Falle der Nichterbringung hinlänglicher Beweise der/die Angeklagte nicht verurteilt werden darf (in dubio pro reo).¹⁴⁶ Im Zweifel ist daher für den/die Angeklagten zu entscheiden. Insofern sich die Unschuldsvermutung primär an die Organe der Rechtssprechung richtet, ist deren Bedeutung in Verbindung mit der in § 3 Abs 2 StPO verankerten Unparteilichkeit des/der Richter(s)/in zu sehen, da seine/ihre Urteilsfindung ohne vorgefasste Meinung zu erfolgen hat.¹⁴⁷ Auch Art 6 Abs 1 EMRK spricht von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, wobei „Unparteilichkeit“ auch lediglich bei Vorliegen eines Anscheins der Parteilichkeit nicht gegeben ist.¹⁴⁸

2.2. Stärkung der Unschuldsvermutung

2.2.1. StPRG 2014

Durch den neuen Begriff des „Anfangsverdachts“ in § 1 Abs 3 StPO soll künftig vermieden werden, dass eine Person als Beschuldigte(r) gilt, obwohl die Anzeige keine hinreichende strafrechtliche Grundlage vorweisen kann.¹⁴⁹ Damit soll

¹⁴⁶ Grabenwarter in WK-StPO § 8 Rz 5.

¹⁴⁷ Grabenwarter in WK-StPO § 8 Rz 4.

¹⁴⁸ Fabrizy, StPO¹² MRK Art 6 Rz 2.

¹⁴⁹ Newsletter VÖStV, JSt 2014, 1.

sichergestellt sein, „*dass ein Ermittlungsverfahren erst dann beginnt, wenn auf Grund bestimmter, jedenfalls verifizierbarer oder widerlegbarer Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen wurde und Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu deren Aufklärung ermitteln oder Zwang ausüben.*“¹⁵⁰ Parallel dazu wurde in § 48 Abs 1 Z 1 StPO der Begriff des „Verdächtigen“ eingeführt, gegen den auf Grund eines Anfangsverdachts ermittelt wird. Demgegenüber setzt der Begriff des „Beschuldigten“ gem. § 48 Abs 1 Z 2 StPO nunmehr voraus, dass eine Person konkret verdächtigt ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben und, zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden. Durch die Aufnahme des Verdächtigen in § 48 Abs 2 StPO wurde ferner sichergestellt, dass diesem dieselben prozessualen Rechte wie die eines Beschuldigten zukommen.¹⁵¹ Dabei stellt § 91 Abs 2 S 3 StPO klar, dass die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen (wie Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch)¹⁵² sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, keine Ermittlungen im Sinne des § 91 Abs 2 S 1 StPO darstellen. Im Einklang hiermit hat die Staatsanwaltschaft gem § 35 c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht iSd § 1 Abs 3 StPO besteht, wovon jedoch der /die Anzeiger/in zu verständigen und darauf hinzuweisen ist, dass ein Antrag auf Fortführung gem § 195 StPO nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang bestimmt der neue § 100 Abs 3a StPO, dass die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft auch zu berichten hat, wenn aus ihrer Sicht kein Anfangsverdacht vorliegt oder sie Zweifel hat, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, zu dessen Aufklärung sie berechtigt und verpflichtet wäre, Ermittlungen zu führen. Mit der Differenzierung zwischen verdächtigten und beschuldigten Personen soll die „*öffentliche Brandmarkung*“ einer Person, die unweigerlich mit dem materiellen Beschuldigtenbegriff verbunden ist, verhindert werden.¹⁵³ Durch den neuen Terminus des „Verdächtigen“ soll nunmehr eindeutig zum Ausdruck kommen, dass lediglich

¹⁵⁰ ErläutRV 181 BlgNR 25. GP 2.

¹⁵¹ VorblattRV 181 BlgNR 25. GP 11.

¹⁵² ErläutRV 181 BlgNR 25. GP 3.

¹⁵³ VorblattRV 181 BlgNR 25. GP 5.

„eine vage Verdachtslage besteht, die weiterer Konkretisierungen bedarf.“¹⁵⁴ Ob sich dadurch spürbare Veränderungen an der medialen Vorverurteilung ergeben, bleibt abzuwarten und wird von Kritikern eher verneint¹⁵⁵, denn auch wenn der neue Begriff des „Verdächtigen“ in der Öffentlichkeit mit verminderter negativer Aussagekraft behaftet ist, ist er dennoch mit einer gewissen Wertung verbunden.¹⁵⁶

Nach der Intention des Gesetzgebers soll der neue Begriff des Verdächtigen einer Vorverurteilung entgegenwirken, dennoch ist der Begriff des Opfers in § 65 StPO gleich geblieben. Wenn jedoch bis zur Verurteilung des/der Verdächtigen dessen/ihre Unschuld vermutet wird, müsse nach einer Ansicht umgekehrt für das Opfer die Vermutung der Nichtopfereigenschaft gelten.¹⁵⁷ Beim 12. Österreichischen StrafverteidigerInnenstag am 31.1./1.2.2014 in Salzburg wurde unter anderem daher ebenfalls die Reform des Opferbegriffes angeregt, da der Begriff „Opfer“ aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs die Unschuldsvermutung verletze. Zwar ist der Opferbegriff nach der Diktion des § 65 Z 1 StPO im Konjunktiv gehalten und soll daher unterstreichen, dass die tatsächliche, materielle Opfereigenschaft einer Person nicht schon zu Beginn des Verfahrens festgeschrieben ist, jedoch ist es durchaus fraglich, ob dieser tatsächlich als Möglichkeitsform im Verfahren wirkt, oder ob nicht vielmehr Sprache Tatsachen schaffen kann. *Soyer* spricht sogar von einem „Sprachschnitzer“¹⁵⁸ des Gesetzgebers, da durch die Begriffswahl des „Opfers“ dessen Opferstatus schon zu Beginn des Strafverfahrens fest zu stehen scheint. Der 12. Österreichische Strafverteidiger/innenstag empfiehlt daher, den Begriff „Opfer“ durch „von einer strafbaren Handlung betroffenen Person“ oder einer dementsprechend ähnlichen Formulierung zu ersetzen, die nicht die Schuldvermutung des/der Verdächtigen fördert.¹⁵⁹

¹⁵⁴ ErläutRV 181 BlgNR 25. GP 3.

¹⁵⁵ Newsletter VÖStV, JSt 2014, 2.

¹⁵⁶ *Świdorski*, Vorüberlegungen zur geplanten Neuregelung des Beschuldigtenbegriffs, ÖJZ 2014/64, 402.

¹⁵⁷ *Joset* in Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung - Opferrechte 175.

¹⁵⁸ *Soyer*, Sprache fördert die Schuldvermutung, Die Presse 7.7.2014.

¹⁵⁹ Anhang in Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung 210.

2.2.2. Richtlinienvorschlag der EU

2.2.2.1. Intention

Bisher wurden im Einklang mit dem Stockholmer Programm zur Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren¹⁶⁰ die Richtlinien 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren¹⁶¹, 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren¹⁶² als auch 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs¹⁶³ erlassen. Nachdem die Kommission am 27.11.2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren vorgelegt hatte und nach Befassung mit dem Vorschlag durch den Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS), wurde nunmehr der Rat um eine allgemeine Textausrichtung für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ersucht.¹⁶⁴ Durch die Festlegung von Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und Betonung des Rechtes auf Anwesenheit in der Verhandlung soll ein faires Strafverfahren besser gewährleistet sein.¹⁶⁵ Darüber hinaus soll die Richtlinie neben der Erleichterung gegenseitiger Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ebenso einer „*Stärkung des Vertrauens in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten*“ bewirken.¹⁶⁶ Schließlich wird dadurch die Bedeutung der Beschuldigteninteressen neben dem notwendigen Bestehen von Opferschutzmaßnahmen hervorgehoben.

¹⁶⁰ ABI C 2010/115, 1.

¹⁶¹ ABI L 2010/280, 1.

¹⁶² ABI L 2012/142, 1.

¹⁶³ ABI L 2013/294, 1.

¹⁶⁴ EU-Vorlage 15837/14, 1.

¹⁶⁵ EU-Vorlage 15837/14, 1.

¹⁶⁶ EU-Vorlage 15837/14, 3.

2.2.2.2. Geltungsbereich

Neben der Einschränkung auf Strafverfahren soll die Richtlinie ab dem Zeitpunkt gelten, „zu dem eine natürliche Person einer Straftat oder einer mutmaßlichen Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird.“¹⁶⁷ Somit soll sich der zeitliche Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie auch bereits auf den Zeitpunkt erstrecken, zu dem ein/eine Verdächtige(r) oder Beschuldigte(r) noch nicht vom Verdacht oder der Beschuldigung informiert wurde.¹⁶⁸ Was die Unschuldsvermutung für juristische Personen betrifft, stellen die Erwägungen in den Absätzen 9 bis 11 fest, dass diese nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie erfasst werden sollen.¹⁶⁹

2.2.2.3. Artikel 3 - Unschuldsvermutung

Artikel 3 des Richtlinienvorschlags legt fest, dass Verdächtige oder Beschuldigte bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten haben und dies von den Mitgliedstaaten sichergestellt werden muss.¹⁷⁰ Eine Missachtung des Rechts auf Unschuldsvermutung liegt vor, „wenn Verdächtige oder Beschuldigte vor dem gesetzlichen Beweis ihrer Schuld in einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Erklärung von Justiz oder anderen Behörden so dargestellt werden, als ob sie schon verurteilt wären“¹⁷¹, sowie bei Verlagerung der Beweislast von der Strafverfolgungsbehörde auf die Verteidigung.¹⁷² Tatsächliche oder gesetzliche Beweislastregeln führen hingegen in den Erwägungen zum Richtlinienentwurf nicht zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung, sofern die Möglichkeit gegeben ist, sie zu widerlegen.¹⁷³ Als wichtiger Aspekt der Unschuldsvermutung dient das Aussageverweigerungsrecht dazu, dass Verdächtige oder Beschuldigte sich nicht selbst belasten müssen.¹⁷⁴ Die Begründungen zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag sahen vor, dass die Intensität des ausgeübten Zwangs zur Erlangung einer Aussage selbst aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung nicht soweit gehen darf, dass das Verbot der Selbstbelastung sowie das

¹⁶⁷ EU-Vorlage 15837/14, 4.

¹⁶⁸ EU-Vorlage 15837/14, 4.

¹⁶⁹ EU-Vorlage 15837/14, 6f.

¹⁷⁰ EU-Vorlage 15837/14, 17.

¹⁷¹ EU-Vorlage 15837/14, 7.

¹⁷² EU-Vorlage 15837/14, 8.

¹⁷³ EU-Vorlage 15837/14, 9.

¹⁷⁴ EU-Vorlage 15837/14, 9.

Aussageverweigerungsrecht „in ihrem Wesensgehalt“ angetastet werden.¹⁷⁵ In einer Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 8.4.2014 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Zwang zur Erlangung einer Aussage unter keinen Umständen eingesetzt werden darf.¹⁷⁶ Nunmehr stellt Erwägungsgrund 20a des Richtlinienentwurfs klar, dass keinerlei Zwang auf Verdächtige oder Beschuldigte ausgeübt werden darf, um sie zu einer Aussage zu bewegen, die gegen ihren Willen gerichtet ist.¹⁷⁷ Strittig ist jedoch noch, ob Straftaten von geringer Bedeutung sowie Administrativsanktionenverfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen und ob die Regelungen über das Anwesenheitsrecht zu streichen sind, da diese bereits durch den Rahmenbeschluss 2009/299 JI abgedeckt sind.¹⁷⁸ Die letzten Erörterungen im Rat bzw in seinen vorbereitenden Dienststellen fanden am 4.12.2014 statt.¹⁷⁹

3. Objektivität und Wahrheitserforschung

3.1. Zusammenspiel von Objektivität und Wahrheitserforschung

Nach § 3 Abs 1 StPO haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des/der Beschuldigten von Bedeutung sind. Dabei haben gem § 3 Abs 2 StPO die zuvor genannten staatlichen Organe ihr Amt unparteiisch und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden und überdies hinaus die zur Belastung und die zur Verteidigung des/der Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln. Objektivität erfordert Wahrheitserforschung und ist daher untrennbar mit ihr verbunden, da die materielle Wahrheit nur dann erforscht werden kann, wenn die Strafverfolgungsorgane bei der Aufklärung des Sachverhalts möglichst objektiv und unvoreingenommen vorgehen.¹⁸⁰ Der „primäre Zweck des Strafprozessrechts“ ist es demnach, die Wahrheit zu ermitteln¹⁸¹, wobei die materielle Wahrheit von den Strafverfolgungsorganen gem § 2

¹⁷⁵ Vorschlag RL 2013/0407 (COD) 14.

¹⁷⁶ SN JURI 2013/0407(COD) vom 8.4.2014, 7.

¹⁷⁷ EU-Vorlage 15837/14, 10.

¹⁷⁸ Brodowski, Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 1/2015, 79.

¹⁷⁹ <http://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/1041452?qid=1434293710556&rid=1> (abgefragt am 14.6.2015).

¹⁸⁰ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 4.

¹⁸¹ Birkbauer, Strafprozessrecht² Rz 19.

StPO von Amts wegen zu erforschen ist.¹⁸² Objektivität und Wahrheitserforschung durchfluten als Instruktionsprinzip das gesamte Strafverfahren, welches sich dadurch deutlich vom Zivilprozess unterscheidet, bei welchem es möglich ist, bestimmte Tatsachen außer Streit zu stellen und somit als von vornherein gegeben hinzunehmen.¹⁸³ Darüber hinaus stellen Fairness des Verfahrens, Waffengleichheit sowie wirksame Parteienrechte grundlegende Voraussetzungen für Objektivität und Wahrheitserforschung dar.¹⁸⁴

3.2. Anforderungen an die Objektivität

3.2.1. Unparteilichkeit

Um die Unparteilichkeit der am Strafverfahren involvierten staatlichen Organe gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass deren Tätigkeiten losgelöst von ihren individuellen, persönlichen Einstellungen und Wertvorstellungen, insb über die Person des/der Beschuldigten wie auch des/der Opferzeug(en)/in erfolgen.¹⁸⁵

3.2.2. Unvoreingenommenheit

Neben der Unparteilichkeit ist auch die Unvoreingenommenheit Voraussetzung für die Objektivität des Strafverfahrens. Obwohl Strafverfolgungsorgane sich naturgemäß im Vorfeld eines Verfahrens Gedanken über einen Fall machen dürfen und müssen und daher infolge allgemeiner Lebenserfahrungen Schlussfolgerungen ziehen werden, dürfen diese Schlussfolgerungen nicht dazu führen, dass sie zu einer einzementierten Meinung mutieren, die neu hinzutretende Beweismittel und Fakten unberücksichtigt lassen und somit dem/der Beschuldigten oder dem/der Opferzeug(en)/in von vornherein mehr Glaubwürdigkeit zugesprochen wird.¹⁸⁶ Auch wenn Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht entlastenden wie auch belastenden Beweisergebnissen gleichermaßen offen gegenüber stehen müssen, kann dies in der Realität mit Schwierigkeiten verbunden sein, da einerseits im Ermittlungsverfahren der/die Kriminalbeamte(n)/in mitunter unbewusst Ermittlungen in eine bestimmte, seinen/ihren Erwartungen entsprechende Richtung lenken könnte und andererseits im

¹⁸² Birklbauer, Strafprozessrecht² Rz 1/19.

¹⁸³ Birklbauer, Strafprozessrecht² Rz 1/22.

¹⁸⁴ Venier in Soyer/Stuefer, Effektive Strafverteidigung (2011) 187.

¹⁸⁵ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 18.

¹⁸⁶ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 19.

Hauptverfahren der/die Richter/in aufgrund der (möglichen) einseitigen polizeilichen Ermittlungstätigkeit das Verfahren mit einer vorgefassten Meinung führen könnte.¹⁸⁷

3.2.3. Äußerer Anschein

Es ist nicht nur wichtig, dass Strafverfolgungsorgane faktisch unparteilich und unvoreingenommen agieren, sondern dass diese Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit auch nach Außen in Erscheinung tritt.¹⁸⁸ § 3 Abs 2 StPO verpflichtet Richter/innen, Staatsanwält(e)/innen und kriminalpolizeiliche Organe dazu, bei der Ausübung ihres Amtes jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden.

3.2.4. Befangenheit

Um die Objektivität den Betroffenen gegenüber gewährleisten zu können, existieren daher als Korrektiv Regelungen über die Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, (siehe § 47 StPO) sowie über die Ausgeschlossenheit von Richter/innen (in §§ 43 ff StPO).¹⁸⁹

3.3. Wahrheitserforschung

3.3.1. Sachverhaltsaufklärungspflicht

Obwohl § 3 Abs 1 StPO eine umfassende Pflicht zur Wahrheitserforschung normiert, indem alle Tatsachen aufzuklären sind, die für die Beurteilung der Tat und des/der Beschuldigten von Bedeutung sind, sind der Sachverhaltsaufklärung auch Grenzen gesetzt, indem das Gesetz einerseits bestimmte Beweisverbote statuiert,¹⁹⁰ andererseits es auch zulässig ist, eine Beweisaufnahme aus ökonomischen Gesichtspunkten zu unterlassen.¹⁹¹ Die materielle Wahrheit zu erforschen, bedeutet, dass weder gewisse Tatsachen von den Verfahrensparteien außer Streit gestellt werden können noch dass ein Geständnis des/der Beschuldigten die einzelnen Strafverfolgungsorgane von der Nachforschungspflicht befreit.¹⁹² Ferner dürfen Tatsachenfeststellungen nicht auf

¹⁸⁷ Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁷ Rz 14.

¹⁸⁸ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 20; Fabrizy, StPO¹² § 3 Rz 4.

¹⁸⁹ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 21; Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁷ Rz 103ff; Fabrizy, StPO¹² § 47 Rz 1ff.

¹⁹⁰ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 29.

¹⁹¹ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 42.

¹⁹² Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 31; Birklbauer, Strafprozessrecht² Rz 1/19ff; Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁷ Rz 13.

gesetzlichen Vermutungen oder Beweislastregeln beruhen oder sich gar an eine frühere Entscheidung anlehnen.¹⁹³

3.3.2. *in dubio pro reo*

Da gem § 14 2. HS StPO im Zweifel stets zu Gunsten des/der Angeklagten oder sonst in seinen/ihren Rechten Betroffenen zu entscheiden ist, muss bei zweifelhaften Sachverhalten stets „*die für den Beschuldigten günstigere Sachverhaltsvariante*“¹⁹⁴ angenommen werden. § 14 StPO steht damit im Einklang mit der in Art 6 Abs 2 EMRK sowie in § 8 StPO festgeschriebenen Unschuldsvermutung. Dieser Grundsatz bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht bei mehreren möglichen Schlussfolgerungen sich für die für den/die Beschuldigte(n) positivste entscheiden muss.¹⁹⁵ Daher sind auch Feststellungen aufgrund von Wahrscheinlichkeitsschlüssen (Indizienbeweise) im Hinblick auf die freie richterliche Beweiswürdigung zulässig.¹⁹⁶

3.3.3. *Beweisverbote*

Unter Beweisverbote fallen Beweiserhebungs- wie auch Beweisverwertungsverbote, die einander sowohl entsprechen als auch selbstständig, das heißt unabhängig vom jeweils anderen Verbot, existieren können.¹⁹⁷ Beweiserhebungsverbote sind entweder als Beweisthemenverbote, Beweismittelverbote oder Beweismethodenverbote ausgestaltet,¹⁹⁸ Beweisverwertungsverbote untersagen hingegen schlicht die Miteinbeziehung gewisser Beweisergebnisse in die Beweiswürdigung.¹⁹⁹ Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch fehlerhaft erlangte Beweismittel grundsätzlich im Verfahren verwertet werden dürfen, falls das Gesetz die Verwertung solcher Beweismittel nicht ausdrücklich verbietet und mit Nichtigkeit bedroht.²⁰⁰ Während Beweisthemenverbote die Erhebung eines bestimmten Themas für das Strafverfahren untersagen, ist durch Beweismittelverbote die Verwendung bestimmter Beweismittel

¹⁹³ *Schmoller* in WK-StPO § 3 Rz 31.

¹⁹⁴ *Schmoller* in WK-StPO § 3 Rz 49.

¹⁹⁵ *Fabrizy*, StPO¹² § 15 Rz 2.

¹⁹⁶ *Fabrizy*, StPO¹² § 258 Rz 11.

¹⁹⁷ *Schmoller* in WK-StPO § 3 Rz 60.

¹⁹⁸ *Birkbauer*, Strafprozessrecht² Rz 7/17.

¹⁹⁹ *Schmoller* in WK-StPO § 3 Rz 60.

²⁰⁰ *Birkbauer*, Strafprozessrecht² Rz 7/20.

und bei Beweismethodenverboten die Art und Weise der Beweiserhebung nicht möglich.²⁰¹

4. Prozessbegleitung in Verbindung mit Unschuldsvermutung, Objektivität und Wahrheitserforschung

Von Seiten der Strafverteidigung wird oftmals kritisiert, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung dadurch gefährdet sei, dass Personen bereits mit Eröffnung des Strafverfahrens als Opfer anerkannt und mit „*Offensivrechten*“ ausgestattet würden.²⁰² Die Offensivrechte des Opfers im Ermittlungsverfahren sind das Recht der Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Beschuldigten und Zeug(en)/innen und der damit einhergehenden Möglichkeit der Fragestellung sowie die Teilnahme an einer Tatrekonstruktion verbunden mit der Möglichkeit ergänzende Ermittlungen und Ergänzungen zu verlangen.²⁰³ Obwohl mittels PEUS-Studie²⁰⁴ nachgewiesen wurde, dass unvertretene Opfer äußerst selten von ihren Verfahrensrechten von sich aus Gebrauch machen, zeigt dieselbe Studie, dass auch in Fällen vertretener bzw. begleiteter Opfer nicht stets alle Offensivrechte ausgeübt werden. So wurde zB das Recht auf Akteneinsicht von nur 3% aller Opfer bei 4703 analysierten Fällen beantragt²⁰⁵, ein Einspruch nach § 106 StPO erfolgte lediglich in zwei Fällen, die beide abgelehnt wurden.²⁰⁶ Auch Anträge auf Verfahrensfortführung gem § 195 StPO wurden dieser Untersuchung zufolge weder durch die Opfer selbst noch durch deren Rechtsvertretung in einem nennenswerten Ausmaß gestellt.²⁰⁷ Das Recht auf Teilnahme an einer Tatrekonstruktion besteht ebenfalls nicht uneingeschränkt. Bei zu befürchtender Gefahr der Beeinflussung des/der Beschuldigten oder Zeug(en)/in bei deren Aussageverhalten kann gem § 150 Abs 2 S 2 StPO die Beteiligung an der

²⁰¹ Birklbauer, Strafprozessrecht² Rz 7/17-19.

²⁰² Joset in Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung - Opferrechte 176.

²⁰³ Sautner, Viktimologie 136.

²⁰⁴ Birklbauer/Soyer/Weber in Dölling/Jehle, Täter-Taten-Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihre Kontrolle (2013) 512.

²⁰⁵ Birklbauer/Stangl/Soyer, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Eine rechtstatsächliche Untersuchung (2011) 200.

²⁰⁶ Birklbauer/Stangl/Soyer, Rechtspraxis 120.

²⁰⁷ Birklbauer/Stangl/Soyer, Rechtspraxis 203.

Tatrekonstruktion für das Opfer untersagt werden.²⁰⁸ Dadurch erfährt der Grundsatz der Wahrheitserforschung eine wesentliche Aufwertung.

Opferfokussierung gefährde zudem nach Ansicht von Kritikern sowohl die Unbefangenheit als auch die Unschuldsvermutung, da durch das entgegengebrachte Mitgefühl für das Opfer beim/bei der Beschuldigten jedenfalls der Anschein der Befangenheit entstehen würde.²⁰⁹ Schon allein der Begriff des Opfers stünde „*im diametralen Widerspruch zur Unschuldsvermutung des Angeklagten.*“²¹⁰ Hierbei kann auf die Ausführungen in 2.2.1. dieses Kapitels verwiesen werden. Die Unterstützung und Begleitung des möglichen Opfers durch den Strafprozess ergibt sich naturgemäß aus dem Strafrechtzweck der Opferprävention²¹¹, da eine Hilfestellung am Ende des Strafverfahrens, an welchem erst feststehen kann, ob der/die Beschuldigte als Täter/in zu behandeln ist, keinen Nutzen für das Opfer brächte.

Im Zusammenhang mit einer Studie zu Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene des Menschenhandels in Österreich stellt nach Ansicht eines/einer Richter(s)/in die Tatsache, dass ein Opfer im Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch nimmt, ein „*Glaubwürdigkeitskriterium*“²¹² dar. Obwohl diese Aussage auf den ersten Blick der Prozessbegleitung durchaus einen Einfluss auf die Unschuldsvermutung und die Objektivität der Strafverfolgungsorgane unterstellt, kann sie insofern relativiert werden, weil den Opfern im Bereich des Menschenhandels oftmals von Verteidiger(n)/innen oder Richter(n)/innen unterstellt wird, mit Hilfe der Anzeige einen humanitären Aufenthaltsstatus erwirken zu wollen.²¹³ Somit meint „*Glaubwürdigkeitskriterium*“ in diesem Zusammenhang lediglich die Beseitigung eines möglichen Vorurteils und nicht die Antizipierung eines Urteils oder die Parteiergreifung für das Opfer. Dass die Unschuldsvermutung oder die Objektivität des Verfahrens dabei eher nicht gefährdet ist, wird umso deutlicher, als Richter/innen auch in Fällen unterbliebener Verurteilung des/der Beschuldigten von einer

²⁰⁸ Sautner, Viktimologie 136.

²⁰⁹ Hirsch in Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung 160.

²¹⁰ Hirsch in Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung 160.

²¹¹ Sautner, Opferinteressen 346ff.

²¹² Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich (2011) 85.

²¹³ Gespräch Steiner, 13.2.2015.

verstärkenden Wirkung der Prozessbegleitung auf die Glaubwürdigkeit der Zeug(en)/innen ausgehen.²¹⁴

Die rechtliche Unterstützung des Opfers mithilfe der juristischen Prozessbegleitung kann jedoch angesichts ihrer bereits in Kapitel III dargelegten Intention de iure keinen direkten negativen Einfluss auf die Verteidigungsrechte des/der Beschuldigten entfalten. Insbesondere ist mit der durch die juristische Prozessbegleitung verbundenen rechtlichen Beratung und Vertretung des Opfers weder die Missachtung des Schweigerechts des/der Beschuldigten verbunden noch sein/ihr Anspruch auf rechtliches Gehör oder seine/ihre Informations- und Äußerungsrechte gefährdet. Die umfassende Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren dient der Schonung des/der Betroffenen sowie der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung. Allerdings können, wie bereits in Punkt 1 dieses Kapitels ausgeführt, bei unvertretenen Beschuldigten, deren Verteidigungsrechte nicht gänzlich durch die Manuduktionspflicht der Richter/innen ersetzt werden. Daher könnte als mögliche Lösung dieses Ungleichgewichts die Beigebung eines/einer Verteidiger(s)/in von Amts wegen in den Fällen, in denen Opfer kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhalten, erfolgen.

5. Grundsatz des fairen Verfahrens

5.1. Vorgaben der EMRK

Gem Art 6 der EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache öffentlich von einem unparteiischen und unabhängigen auf Gesetz beruhenden Gericht binnen angemessener Frist unter Garantierung demonstrativ aufgezählter Rechte gehört wird.

²¹⁵ Diese Garantierung bestimmter Rechte ist sowohl Grundlage als auch Merkmal eines fairen Verfahrens.²¹⁶ Ein Strafverfahren kann nur dann dem Grundsatz eines fairen Verfahrens entsprechen, wenn es zügig, ohne vermeidbare Verzögerungen geführt wird und wenn weder die Unschuldsvermutung noch die Anhörungs-, Beteiligungs- und Verteidigungsrechte des/der Beschuldigten in irgendeiner Form missachtet werden.²¹⁷ Der Grundsatz bzw das verfassungsgesetzlich gewährleistete

²¹⁴ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 85.

²¹⁵ Art 6 EMRK idF 11. ZP, BGBl III 1998/30.

²¹⁶ Fabrizy, StPO¹² MRK Art 6 Rz 6.

²¹⁷ ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 32.

Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet neben dem Recht auf Akteneinsicht sowie dem Recht auf Begründung von Entscheidungen auch den Grundsatz der Waffengleichheit²¹⁸, bei dem auf ein Gleichgewicht zwischen der Anklage und der Verteidigung geachtet werden muss.²¹⁹ Der EGMR erachtet ein Verfahren nur dann als „fair“, wenn es „in seiner Gesamtheit“ fair war.²²⁰

5.2. Prozessbegleitung, Waffengleichheit und Manuduktionspflicht

Die Tatsache, dass Beschuldigte nur dann einen Anspruch auf kostenlose Verfahrenshilfeverteidigung haben, wenn sie gewisse soziale Kriterien erfüllen und der Erhalt überdies gem § 61 Abs 2 StPO im „*Interesse der Rechtspflege*“ erforderlich sein muss, manche Opfer jedoch bei Erfüllung der in Kapitel III beschriebenen Voraussetzungen kostenlose Unterstützung in Form juristischer Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 StPO erhalten, lässt für Kritiker den Schluss zu, dass sich „*die faktische Gestaltungsmacht des Strafverfahrens von den Beschuldigten hin zu den Opfern verschoben hat.*“²²¹ Im Zuge einer durchgeführten Studie wurde ersichtlich, dass durchaus ein Zusammenhang zwischen der faktischen Wahrnehmung von Verfahrensrechten und rechtlicher Vertretung besteht. So wurde in der PEUS-Untersuchung festgestellt, dass sowohl unvertretene Beschuldigte wie auch unvertretene Opfer größtenteils weder von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen noch Rechtsbehelfe im Ermittlungsverfahren ergreifen.²²² In Verfahren, in welchen sich vertretene Opfer und unvertretene Beschuldigte gegenüberstehen, könnte demnach „*die Verfahrensbalance aus den Fugen geraten.*“²²³ Auch Kier spricht im Zusammenhang mit der kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung des Opfers von einer „*gesetzgeberischen Ungleichgewichtung*“²²⁴, wohingegen *Jesionek* der Auffassung ist, dass selbst bei vereinzelter missbräuchlicher Inanspruchnahme des Rechtsinstituts der Prozessbegleitung deren Einschränkung nicht gerechtfertigt ist, da diese „*einen Großteil der wirklich Bedürftigen bei der*

²¹⁸ *Fabrizy*, StPO¹² MRK Art 6 Rz 3.

²¹⁹ *Steiner* in *Soyer/Stuefer*, Strafverteidigung 21.

²²⁰ *Fabrizy*, StPO¹² MRK Art 6 Rz 3.

²²¹ *Birklbauer/Soyer/Weber* in *Dölling/Jehle*, Täter-Taten-Opfer 513f.

²²² *Birklbauer/Soyer/Weber* in *Dölling/Jehle*, Täter-Taten-Opfer 512.

²²³ *Birklbauer/Soyer/Weber* in *Dölling/Jehle*, Täter-Taten-Opfer 513.

²²⁴ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 10.

*Geltendmachung ihrer Rechte beeinträchtigen würde“.*²²⁵ Nach dem Grundsatz der Fürsorge- und Belehrungspflicht des Staates, welcher aus der Unschuldsvermutung erfließt, besteht die Verpflichtung, den/die Beschuldigte(n), vor allem dann, wenn ihm/ihr kein/keine (ausreichender) Verteidiger/in zur Seite steht, über seine/ihre Rechte aufzuklären (Manuduktionspflicht).²²⁶ Daher muss in den Fällen, in denen ein/eine unvertretene(r) Beschuldigte(r) einem vertretenen Opfer gegenübersteht, der/die Richter/in infolge seiner/ihrer Manuduktionspflicht die Interessen des/der Beschuldigten ausreichend wahren. Der Prozessbegleitung des Opfers steht daher grundsätzlich als Korrektiv auf Seiten des/der unvertretenen Beschuldigten die Anleitungs- und Belehrungspflicht des/der Richter(s)/in gegenüber. Jedoch kann die Manuduktionspflicht aufgrund der im Punkt 1 dieses Kapitels bereits ausgeführten Überlegungen nicht in dem Maße wirken, wie dies die Prozessbegleitung für das Opfer vermag.

5.3. Verfahrensbalance als Gesamtschau

Opfer und Beschuldigte haben zwar weitgehend ähnliche Verfahrensrechte, jedoch bestehen an manchen Stellen massive Unterschiede, wie zum Beispiel im Fall einer Vernehmung, in welchem das Opfer gem § 154 StPO als Zeug(e)/in zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet ist, dem/der Beschuldigten jedoch nach Maßgabe des Nemo-Tenetur-Grundsatzes auch eine falsche Aussage, bei der lediglich Verleumdung die Grenze markiert²²⁷, nicht zu seinem/ihrer Nachteil gereichen darf.²²⁸ In diesem Fall schlägt demnach, um in der vorher gewählten Diktion zu bleiben, die Verfahrensbalance zu Gunsten des/der Beschuldigten aus. Die Verfahrensbalance, die im Zusammenhang mit dem Fairnessgedanken des Art 6 EMRK zu sehen ist, kann jedoch nicht an einem einzelnen Element festgemacht werden, sondern muss in einer Gesamtschau aller Verfahrensrechte wie auch Verfahrensprinzipien im Einzelfall gegeben sein.²²⁹ Überdies ist die absolute Gleichstellung der Rechte von Opfern und Beschuldigten nicht Voraussetzung für ein

²²⁵ *Jesionek*, Begleitung des Verbrechensopfers 51.

²²⁶ *Birkbauer*, Strafprozessrecht² Rz 1/29.

²²⁷ *Haißl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 7 Rz 7.

²²⁸ *Birkbauer*, Strafprozessrecht² Rz 7/21.

²²⁹ *Fabrizy*, StPO¹² MRK Art 6 Rz 3.

fares Verfahren, da deren jeweilige Intentionen meist konträrer Natur sind.²³⁰ Die Rechte des/der Beschuldigten dienen vorrangig zur „*Abwehr gegen die Übermacht des Staates*“, um sich gegen die Strafverfolgung und das Strafübel verteidigen zu können.²³¹ Da dem Opfer kein Strafübel und keine Strafverfolgung drohen, sind seine Rechte daher inhaltlich von ganz anderer Natur und können folglich nicht mit denen von Beschuldigten gleichgesetzt werden. Der Ausdruck „Waffengleichheit“ ist daher aus Sicht der Verfasserin ungünstig gewählt, da er die Vorstellung der Gewährung identer Rechte des/der Beschuldigten sowie des Opfers hervorruft. Verfahrensbalance bedeutet nicht dieselben „Waffen“ zu besitzen, sondern den Schutz der individuellen Rechte auf beiden Seiten.

5.4. Strafprozessreform 2014 und Änderungen der Verfahrensbalance

Vor dem Hintergrund der Strafprozessreform 2014 hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die Beschuldigtenrechte wieder mehr in den Fokus der Rechtspflege zu stellen und insb die Unschuldsvermutung zu stärken, indem nunmehr zwischen verdächtigten und beschuldigten Personen zu unterscheiden ist.²³² In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Punkt 2 dieses Kapitels verwiesen. Auswirkungen auf die Verfahrensbalance könnten sich unter anderem durch die Neuformulierung des § 249 Abs 3 StPO ergeben. Demnach kann der/die Angeklagte zur Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen beiziehen, die wiederum den Verteidiger bei der Fragestellung unterstützen darf. Durch die Neuerungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2014 kommt nunmehr auch dem/der Privatsachverständigen ein selbständiges Fragerecht gegenüber dem/der gerichtlich bestellten Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu²³³, womit ein „*Ungleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten*“ vermieden werden soll.²³⁴ In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines/einer sog Privatsachverständigen bei der Befragung eines Sachverständigen nur

²³⁰ *Kier* in WK-StPO § 10 Rz 14.

²³¹ *Kier* in WK-StPO § 10 Rz 14.

²³² VorblattRV 181 BlgNR 25. GP 1.

²³³ *Fabrizy*, StPO¹² § 250 Rz 5.

²³⁴ *Birklbauer*, Strafprozessrecht² Rz 7/76.

dem/der Angeklagten und nicht anderen Verfahrensbeteiligten, insb nicht dem/der Opferzeug(en)/in, zusteht.²³⁵

6. Beurteilung der Prozessbegleitung aus verschiedenen Blickwinkeln

6.1. Vorgehensweise

Im Zeitraum Jänner bis März 2015 wurden von der Verfasserin ein Staatsanwalt, eine juristische Prozessbegleiterin, 5 Richter/innen sowie ein Strafverteidiger nach möglichen Auswirkungen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf das Strafverfahren sowie auf Beschuldigteninteressen unter Berücksichtigung der subjektiven Eindrücke aufgrund ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder, befragt. Neben der Frage, ob zwischen Verfahren mit und ohne psychosoziale und juristische Prozessbegleitung generell ein Unterschied zu bemerken ist, wurde hinterfragt, ob Prozessbegleitung Einfluss auf die Verfahrensdauer zeitigt und ob durch sie Änderungen an der Qualität des Verfahrens insgesamt bemerkbar sind. Ferner wurden die jeweiligen Interviewpartner/innen befragt, ob aus ihrer Sicht eine „Übermacht der Anklagevertretung“ durch das Institut der Prozessbegleitung zu bemerken ist, ob Prozessbegleitung subjektiven Beobachtungen zufolge als Aussagetraining eingesetzt werden kann und ob bereits durch die Gewährung der Prozessbegleitung durch die jeweiligen Opferschutzorganisationen der Anschein erweckt werden kann, dass sich der/die Beschuldigte im Unrecht bzw das Opfer sich im Recht befinde und dadurch der Grundsatz der Objektivität gefährdet sein könnte. Des weiteren wurde von der Verfasserin in einem Gespräch mit einer psychosozialen Prozessbegleiterin der Vorwurf des Aussagetrainings thematisiert.

6.2. Aus der Sicht eines Staatsanwaltes

Ein Gespräch²³⁶ mit einem Wiener Staatsanwalt, der hauptsächlich mit Fällen häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs bei Kindern befasst ist, ergab, dass es aus staatsanwaltschaftlicher Sicht für dessen Tätigkeitsbereich keinen wesentlichen Unterschied darstellt, ob ein Opfer juristische und psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nimmt oder ob es einen privaten Rechtsbeistand in Anspruch nimmt. Dies

²³⁵ *Fabrizy*, StPO¹² § 249 Rz 5.

²³⁶ Gespräch *Hermann*, 12.2.2015.

ergebe sich naturgemäß aus dem Umstand, dass der/die Staatsan(walt)/wältin selbst mit den Opfern in der Regel keinen intensiven Kontakt pflegt. Aus seiner Sicht ergibt sich jedoch keinesfalls ein Nachteil für den/die Beschuldigte(n) durch das Institut der Prozessbegleitung, da sich das Opfer ohnehin durch einen privaten Rechtsbeistand vertreten und juristisch beraten lassen kann. Auch auf die Verfahrensdauer scheint die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung keine negativen Auswirkungen zu haben, zumal Verfahren im Bereich „häuslicher Gewalt“ in der Regel 4 bis 6 Wochen dauern und ohnehin binnen 6 Monaten abgeschlossen sein sollten. Längere Verfahrensdauern können sich mitunter ergeben, wenn es notwendig erscheint, Gutachten einzuholen. Der Mehrwert der Prozessbegleitung liege seiner Meinung nach nicht so sehr in der juristischen Hilfestellung Betroffener, sondern vor allem in der psychischen Betreuung von Kindern, da diese unbedingt auf das Verfahren „vorbereitet“ werden müssen. „Vorbereiten“ bedeute in diesem Zusammenhang nicht die Vorbereitung auf den Inhalt der Aussage an sich, sondern auf die belastende, ungewohnte Situation, die sich im Umfeld eines Strafverfahrens ergibt. Insofern haften dem Terminus ein gewisser negativer Beigeschmack an, der durchaus Anlass zu einer kritischen Betrachtung geben kann. Dem Staatsanwalt selbst sind seines Wissens keine Fälle bekannt, in denen die Prozessbegleitung als „Aussagetraining“ fungierte. Eine „Übermacht der Anklagevertretung“ könne schon deswegen nicht gegeben sein, da sich der Beschuldigte ohnehin eines Wahl- oder Verfahrenhilfverteidigers bedienen kann. Überdies hinaus sei bei Fällen, in denen der/die Beschuldigte nicht vertreten ist, auf die Manuduktionspflicht des/der Richter(s)/in hinzuweisen. Auf die Frage, ob schon allein durch die Gewährung von Prozessbegleitung der Anschein erweckt werden könnte, dass sich der/die Beschuldigte im Unrecht bzw das Opfer im Recht befindet, gibt der Staatsanwalt zu Bedenken, dass für den Ausgang eines Verfahrens jedenfalls die Erbringung oder Nichterbringung des Wahrheitsbeweises ausschlaggebend ist und dass in Fällen, in denen das Opfer trotz psychosozialer Prozessbegleitung die Aussage verweigert, das Verfahren eingestellt wird.

6.3. Aus der Sicht einer juristischen Prozessbegleiterin²³⁷

Die befragte Wiener Rechtsanwältin sieht ihre Aufgabe hauptsächlich als „Übersetzerin“ für das Opfer bzw auch für das Gericht, da es in beiden Richtungen zu „*Situationen des Unverständnisses*“ kommen kann. In Fällen des Menschenhandels und den oftmals damit verbundenen Gewaltdelikten sei es für den/die Richter/in zB nicht immer nachvollziehbar, warum sich eine Frau „freiwillig“ der Prostitution ausliefert. Andererseits kann mittels Gesprächen den Betroffenen erklärt werden, was und vor allem warum etwas passiert, wodurch sich Opfer besser auf eine bevorstehende kontradiktorische Vernehmung oder Hauptverhandlung einstellen können. Durch diese Vorbereitung erfährt ihrer Meinung nach die Zeugenaussage eine qualitative Verbesserung, da schon im Vorfeld auf die Möglichkeit provozierender Fragen des/der Richter(s)/in oder der Verteidigung aufmerksam gemacht werden kann. Die mit solchen Fragestellungen unwillkürlich verbundenen Emotionen würden das Opfer ohne Vorbereitung völlig überfordern. Die Rechtsanwältin berichtet über einen Fall mit muslimischem Hintergrund, in dem der beklagte Ehemann seiner Frau den Vorwurf machte, sie hätte eine intime Beziehung neben der Ehe unterhalten. Durch eine zuvor vorgenommene Akteneinsicht konnte die Prozessbegleiterin ihrer Mandantin diesen Vorwurf noch vor der Einvernahme mitteilen. Die Reaktion auf diese, wie sich später herausstellte, Unterstellung war von so großer Emotionalität begleitet, dass es ihrer Mandantin für 20 Minuten nicht möglich war zu sprechen. Wäre dies während einer Einvernahme passiert, wäre es nach Ansicht der Rechtsanwältin zu keiner Aussage gekommen und der/die Richter/in hätte die Verhandlung vertagt. In einem anderen Fall, in der eine Gruppe jugendlicher Mädchen sexuell belästigt worden war, vertrat sie lediglich eine der Betroffenen. Während ihre Mandantin in der Hauptverhandlung emotional gefestigt ihre Aussage tätigte, waren die übrigen Opfer sehr verängstigt und daher fast nicht in der Lage, sich zu artikulieren. Es sei daher wichtig, bei traumatisierenden Erlebnissen die Betroffenen ganz langsam, Schritt für Schritt, auf ihre Zeugenrolle vorzubereiten, um im Sinne der Wahrheitsfindung eine qualitative Aussage zu ermöglichen. Den Vorwurf des Aussagetrainings weist sie entschieden zurück. Opfer werden keinesfalls „präpariert“, sondern es wird ihnen ermöglicht, im geschützten Rahmen über Intimitäten sprechen

²³⁷ Gespräch Steiner, 13.2.2015.

zu können, um somit für eine Aussage hinderliche Emotionen während der kontradiktorischen Einvernahme oder der Hauptverhandlung nicht mehr entstehen zu lassen. Dabei sei es wichtig, dass die vorbereitenden Gespräche mit den Mandant(en)/innen immer auch gemeinsam mit der psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen. Ihrer Meinung nach werden Verfahren durch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung keinesfalls komplizierter, das Gegenteil sei der Fall, da Gerichtstermine von den Opfern dadurch eher wahrgenommen werden und der/die Richter/in mit deren Erscheinen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Auch in den durch den/die Rechtsan(walt)/wältin gestellten Beweisanträgen könne keine zusätzliche Erschwernis des Verfahrens erblickt werden, zumal diese Verfahrensrechte im Sinne der Wahrheitsfindung ihre legitime Berechtigung haben. Überdies werden Beweisanträge oder Begutachtungen idR vorab durch die juristische Prozessbegleitung bei Gericht beantragt, wodurch das Verfahren insgesamt zügiger gestaltet werden könne. Bei Kindern sei es besonders wichtig, auf deren emotionale Betroffenheit Rücksicht zu nehmen. Die juristische Prozessbegleitung versuche daher, durch vorherige zeitliche Abstimmung mit dem/der Richter/in unnötig lange Wartezeiten für Kinder zu vermeiden. In manchen Fällen könne der/die Richter/in dazu bewogen werden, den Talar abzulegen, um keine zusätzliche Angstsituation zu schaffen. Eine „Übermacht der Anklagevertretung“ sei ihrer Meinung nach keinesfalls zu erblicken. In den ihren Beobachtungen zufolge relativ seltenen Fällen, in denen der/die Beschuldigte nicht vertreten ist, mag es zwar für ihn/sie den subjektiven Anschein einer „Übermacht“ erwecken, dass ihm/ihr zwei Personen gegenüber sitzen, jedoch kann in der Tätigkeit der juristischen Prozessbegleitung, Beweisanträge zu stellen und Fragen an den/die Beschuldigten zu richten, keine „Übermacht“ gesehen werden. Gleichzeitig sollte der/die Richter/in infolge seiner/ihrer Manuduktionspflicht für die ausreichende Einhaltung der Verfahrensrechte des/der Beschuldigten stets Sorge tragen. Die Rechtsanwältin räumt jedoch ein, dass diese Pflicht ihren persönlichen Beobachtungen zufolge nicht immer von den Richter(n)/innen wahrgenommen wird.

6.4. Aus der Sicht der Richter/innen

6.4.1. Vorbemerkungen

Von insgesamt 6 Richter/innen der Abteilung III des Landesgerichts Wien für Strafsachen, deren Tätigkeitsfeld hauptsächlich im Sexualstrafrecht angesiedelt ist, wurden durch die Verfasserin 5 Richter/innen (1 Richter und 4 Richterinnen) zum Thema „Prozessbegleitung und dessen Auswirkungen auf das Verfahren“ im Zeitraum Jänner bis Februar 2015 befragt, wobei die Aussagen ausschließlich Verfahreenseindrücke betrafen, bei denen die Opfer keine Kinder waren.

6.4.2. Verfahren mit und ohne psychosoziale/juristische Prozessbegleitung des Opfers

Einigkeit besteht über die Ansicht, dass Opfer, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, besser auf das Gerichtsverfahren vorbereitet sind. Opfer, die nicht betreut werden, irren nach Wahrnehmung der Richter/innen oft im Gerichtsgebäude umher und finden nicht immer sofort das richtige Zimmer. Allein die Zugangskontrolle macht vielen Betroffenen Schwierigkeiten und bereitet zusätzlichen, emotionalen Stress, der infolge der Prozessbegleitung abgefedert werden könne. Vertrauenspersonen können dies nicht immer auffangen, da sie meist aus dem Angehörigenkreis stammen und daher auch sehr emotionalisiert und ebenfalls mit der Situation überfordert sind. Auf die Frage, ob es einen Unterschied mache, ob sich ein Opfer privat durch einen/eine Rechtsan(walt)/wältin vertreten und beraten lässt oder ob es die kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Anspruch nimmt, herrscht keine Einigkeit. Während es für eine Richterin keinen Unterschied macht, sind die übrigen sehr wohl der Ansicht, dass ein privater Rechtsbeistand „*nicht so viele Probleme*“ bereite. Opfervertreter/innen der Hilfseinrichtungen sind nach Auffassung einer anderen Richterin sogar nicht objektiv genug und ihrer Meinung nach „*der Aufgabe mehr verpflichtet als der Wahrheit*“, da es an der sachlichen Differenzierung fehle. Die Verfahren würden sich zudem verkomplizieren, da von der Opfervertretung sehr oft „*sinnlose Anträge*“ gestellt werden. Ein/eine privater/private Vertreter/in mache in idR jedoch „*weniger Probleme*“, da es sein/ihr Berufsfeld mit sich bringt, dass er/sie auch Beschuldigte vertritt und daher „*beide Seiten*“ kennt. Das mitunter „*sture Beharren*“ auf den Opferrechten ist für alle Richter/innen in vielen Fällen „*überzogen*“ und wirkt sich daher nachteilig auf die Glaubwürdigkeit der Zeug(en)/innen aus.

Opferschutzeinrichtungen differenzieren zudem nicht immer sachgerecht, da nach Meinung der befragten Richter/innen nicht in jedem Fall eine schonende Videoeilvernahme notwendig sei, zumal es bei der schonenden Einvernahme in der Hauptverhandlung sehr oft an technischen Einrichtungen mangle und dieser Umstand den Richter(n)/innen zusätzlichen Stress bereite.

6.4.3. Verfahrensdauer

Auch auf die Frage, ob psychosoziale und juristische Prozessbegleitung Einfluss auf die Verfahrensdauer habe, ergibt sich kein einheitliches Bild. Während eine Richterin keine Veränderung bemerkt, konstatiert der Richter eine eher kürzere Verfahrensdauer. Demgegenüber meinen zwei Richterinnen eine eher längere Verfahrensdauer zu bemerken, da zum einen die Opferrechte vermehrt „*ausgereizt*“ würden und es zudem zu wiederkehrenden Befragungen und zu vermehrten Antragstellungen der Opfervertreter/innen komme. Einigkeit besteht allerdings darüber, dass die Prozessbegleitung positiven Einfluss auf das sichere Erscheinen der (Opfer)Zeug(en)/innen in der Hauptverhandlung hat und zudem auch als verlässliche Ansprechperson gegenüber dem Gericht fungiert.

6.4.4. Qualität des Verfahrens

Ob das Verfahren durch die Prozessbegleitung sachlicher geworden ist, wird von allen vier Richterinnen verneint. Begründet wird dies durch das Beharren der Opfervertreter/innen auf den Opferrechten, die zudem einseitig und nicht objektiv agieren würden. Für den Richter ergeben sich keine sachlichen Veränderungen, obwohl er positiv festhalten muss, dass das Verfahren durch das sichere Erscheinen der Zeugen und die Funktion der Prozessbegleiter/innen als Ansprechpersonen insgesamt effektiver geworden ist. Lediglich für eine Richterin scheint sich das Verfahren durch die Prozessbegleitung nicht verkompliziert zu haben. Alle übrigen Richter/innen begründen die Verkomplizierung mit den zusätzlichen Antragstellungen und Beweisanträgen der Opfervertretung. Die Richterinnen sind sich einig darüber, dass viele Verfahren insgesamt emotionaler geworden sind, wenn auch nicht generell, da in vielen Fällen das Opfer „*überevorbereitet*“ oder „*präpariert*“ erscheine. Der Richter kann dies jedoch nicht bestätigen. Dass einige Opfer während der Verhandlung

in Tränen ausbrechen, schreibt eine Richterin dem vermuteten Umstand zu, dass die Tateinzelheiten zuvor mit der Prozessbegleitung sehr (zu) oft durchbesprochen worden seien.

6.4.5. Verfahrensbalance

Eine „Übermacht der Anklagevertretung“ durch die Prozessbegleitung sei nach Ansicht des Richters jedenfalls in solchen Fällen gegeben, in denen der/die Angeklagte unvertreten ist. Dies ist unter Umständen im bezirksgerichtlichen Verfahren möglich, in welchem kein Anwaltszwang herrscht. Die Richterinnen sind jedoch gegenteiliger Ansicht, da einerseits nur der/die Richter/in das Verfahren leitet und andererseits Vorbringen der Parteien, wie etwa im Zivilverfahren, nicht Sache des Strafverfahrens ist. Überdies bestehe Anleitungspflicht des/der Richter(s)/in wie auch die Pflicht zur Amtswegigkeit sowie zur Wahrheitserforschung. Daher sei die Verfahrensbalance zwischen Opfern und Beschuldigten nach Meinung der befragten Richterinnen nicht gefährdet.

6.4.6. Vorwurf des Aussagetrainings

Der Vorwurf eines Aussagetrainings durch die Prozessbegleitung ist für den Richter nicht (mehr) gegeben, auch wenn dies seinen Beobachtungen zufolge früher massiv der Fall gewesen sei. Ebenso stellt eine Richterin fest, dass sich die Prozessbegleitung in diesem Punkt auf dem „richtigen Weg“ befinde. Für zwei Richterinnen ist jedoch der persönliche Eindruck gegeben, dass einige Opfer „zu trainiert“ wirken, indem sie „zu präzise“ und eventuell „unpassende“ Antworten geben, was insgesamt die Glaubwürdigkeit der Zeug(en)/innen herabstufen kann.

6.4.7. Objektivität des Verfahrens

Alle Richter/innen geben zu bedenken, dass schon allein durch die Gewährung von Prozessbegleitung der, vor allem beim/bei der Beschuldigten, subjektive Anschein erweckt werden kann, dass der-/dieselbe sich im Unrecht bzw das Opfer sich im Recht befinde. Einigkeit besteht auch in der Ansicht, dass eine gesetzliche Ungleichbehandlung zwischen Opfern und Beschuldigten existiere, da Opfervertretung kostenlos gewährt wird, der/die Beschuldigte hingegen nur dann eine kostenlose

Verteidigung in Anspruch nehmen kann, wenn er/sie einerseits die finanziellen Voraussetzungen erfüllt und andererseits die Beigebung eines Verteidigers gem § 61 Abs 2 StPO *„im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist“*. Eine Änderung für den/die Richter/in bzw das Verfahren würde sich jedoch aufgrund der Prinzipien der Amtswegigkeit und Objektivität nicht ergeben.

6.4.8. Zusammenfassung

Obwohl bei einigen Punkten durchaus Konsens gegeben ist, zeigt die Befragung der Richter/innen über mögliche Auswirkungen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf das Verfahren ein sehr uneinheitliches Bild. Für die Prozessbegleitung spricht jedenfalls aus Sicht der Richter/innen, dass die Opfer besser auf den Ablauf eines Verfahrens vorbereitet sind und überdies gewährleistet ist, dass der/die Zeug(e)/in auch tatsächlich zum Gerichtstermin erscheint. Für die Mehrheit der Richter/innen hat sich das Verfahren durch die Opfervertretung in Form der juristischen Prozessbegleitung jedoch aufgrund zusätzlicher Antragstellungen verkompliziert. Eine Steigerung der Sachlichkeit wurde ebenfalls überwiegend verneint und demgegenüber eine vermehrte Emotionalisierung des Verfahrens festgestellt. Im Gegensatz dazu habe die kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für fast alle Befragten weder Auswirkungen auf die Verfahrensbalance noch auf den Grundsatz der Objektivität des Verfahrens, da der zwar durchaus für den/die Beschuldigte(n) gegebene Eindruck einer Übermacht der Anklagevertretung, sowohl durch die Amtswegigkeit als auch die Anleitungspflicht der Richter/innen jedenfalls ausgeglichen wird. Bezüglich der Auswirkungen auf die Verfahrensdauer kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Die Antworten reichen von „kürzer“ über „keine Auswirkungen“ bis hin zu „längeren Verfahrensdauern“. Ebenso besteht keine Einigkeit über die Frage, ob Prozessbegleitung als „Aussagetraining“ eingesetzt werden kann, da dies von ebensovielen Befragten bejaht wie auch verneint wurde. Insgesamt lässt sich eine eher kritische Haltung der Richter/innen gegenüber dem Rechtsinstitut der Prozessbegleitung bemerken, die vor allem auf die gesetzliche Ungleichbehandlung

zwischen Opfern und Beschuldigten, im Hinblick auf die Gewährung kostenloser Opfervertretung bzw Verteidigung, beruht.

6.5. Prozessbegleitung aus der Sicht eines Strafverteidigers²³⁸

Obwohl der befragte Wiener Strafverteidiger betont, dass er der Prozessbegleitung der Opfer dem Grunde nach in keiner Weise negativ gegenübersteht, gilt seine Kritik der Unflexibilität und fehlenden wirtschaftlichen Herangehensweise mancher Opfervertreter/innen. Seiner Meinung nach agieren Berufsvertreter/innen tendenziell „besser“ und weisen in Bezug auf die „Enderledigung“ ein „besseres Prozessgeschick“ auf, da sie „vernünftiger“ Forderungen hinsichtlich des Schadenersatzanspruches stellen und den Opfern dadurch möglicherweise ersparen, mit ihren Forderungen auf den zivilen Rechtsweg verwiesen zu werden. Das Beharren auf hohen Schadenersatzsummen hätte in vielen Fällen lediglich einen Exekutionstitel zur Folge, der weder dem Opfer noch dem/der Beschuldigten von Nutzen sei. Er bedauert weiters, dass Opfervertreter/innen selbst geordnete Kontakte zwischen dem/der Beschuldigten und dem Opfer vor der Hauptverhandlung nicht zulassen würden, im Gegenteil Opfer regelrecht ohne Differenzierung abschirmen würden und dadurch die Möglichkeit einer konstruktiven Einigung zwischen den Parteien versäumt werde. Das Verfahren selbst gewinnt nach Auffassung des Strafverteidigers durch die Prozessbegleitung weder an Sachlichkeit noch an Effektivität. Es werde eine tendenziell längere Verfahrensdauer beobachtet, die jedoch nicht negativ ins Gewicht falle. Auffallend sei, dass manche Zeug(en)/innen „präpariert“, „übertrainiert“ und „unbeweglich“ in Bezug auf ihre Zeugenaussage wirken und dadurch indirekt ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen würden. In vielen Fällen sei ein „normales Frage-Antwort-Verhalten“ nicht gegeben, da der/die Opferzeug(e)/in, ohne sich auf die Frage einzulassen, detailgetreu dieselben Antworten mit fast identischer Wortfolge liefere. Die Frage, ob schon allein durch die Gewährung von Prozessbegleitung der Anschein erweckt werden kann, dass sich der/die Beschuldigte im Unrecht und daher das Opfer sich im Recht befinde, wird jedenfalls durch den Strafverteidiger verneint, da der/die Richter/in als zentrale Figur jedenfalls einen „Ausgleich“ zu finden habe und daher der Grundsatz der Objektivität in keiner Weise gefährdet sei.

²³⁸ Gespräch Eichenseder, 10.3.2015.

6.6. Prozessbegleitung aus Sicht der psychosozialen Prozessbegleitung²³⁹

Der Vorwurf des Aussagetrainings wird von Seiten der psychosozialen Prozessbegleitung vehement verneint und gleichzeitig auf den Umstand hingewiesen, dass der Sachverhalt mit dem Opfer auf keinen Fall detailliert besprochen noch wiederholt werde, zumal Betroffene ohnehin nicht gern über die erlebte Opferwerdung sprechen. Da es Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung sei, das Opfer zu stabilisieren, sei gerade eine ständige Wiederholung der Erlebnisse nicht wünschenswert, da dies eine erneute Viktimisierung bedeuten könnte. Eine wichtige Aufgabe der Opferschutzeinrichtung sei es, das Opfer auf mögliche Situationen während des Strafverfahrens wie auch die Möglichkeit eines Freispruchs des/der Beschuldigten hinzuweisen und in Gesprächen schon im Vorfeld zu eruieren, ob der/die Betroffene stabil genug sei, um einen Prozess durchzustehen. Mitunter werde Opfern auch zu ihrem eigenen Wohl von einer Anzeige abgeraten.

6.7. Prozessbegleitung aus der Sicht der Anspruchsberechtigten

6.7.1. Studie zur Prozessbegleitung

Im Rahmen einer Studie zur Prozessbegleitung wurden im Zeitraum Dezember 2006 bis Februar 2007 zwölf Frauen und ein Mann über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung befragt.²⁴⁰ Dabei wurden die Befragten in die Deliktgruppen „familiäre Gewalt“, „sexueller Missbrauch“ und „Überfall mit Körperverletzung“ unterteilt.²⁴¹

6.7.2. Familiäre Gewalt

Für Opfer der Gruppe „familiäre Gewalt“ entstand bereits mit Beginn der Kontaktaufnahme von Seiten der Interventionsstelle das Gefühl, „*nicht mehr allein zu sein*“ und mit den ihnen widerfahrenen Erlebnissen „*ernst genommen*“ zu werden.²⁴² Mit der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung und dem damit einhergehenden laufenden Kontakt zu Mitarbeiter(n)/innen der Interventionsstelle wurde allgemein eine Stärkung des durch die Opferwerdung untergrabenen Selbstwertgefühls

²³⁹ Gespräch Wohlatz, 9.3.2015.

²⁴⁰ Haller/Hofinger, Studie zur Prozessbegleitung (2007) 164.

²⁴¹ Haller/Hofinger, Studie 165.

²⁴² Haller/Hofinger, Studie 165.

verbunden.²⁴³ Neben der Übernahme der Behördengänge durch die Mitarbeiter/innen der Interventionsstelle stellt die Möglichkeit der Vorbereitung auf die „*Situation vor Gericht*“ eine wichtige Erleichterung und Hilfestellung für die Betroffenen dar, insb bei der Vorbereitung der belastenden Wiedergabe der erlebten Opferwerdung vor dem/der Richter/in.²⁴⁴

6.7.3. Sexueller Missbrauch

Auch für die Befragten im Zusammenhang mit „sexuellem Missbrauch“ war es essentiell, mit Hilfe der Prozessbegleitung als Opfer ernst genommen zu werden, zumal durch die Befragung des/der Richter(s)/in den Betroffenen oftmals Schuldgefühle vermittelt würden.²⁴⁵

Während manche Opfer gestärkt durch die psychosoziale Prozessbegleitung in Anwesenheit des/der Beschuldigten aussagen können und dies auch wollen, um sich ihrer wiedererlangten Stärke bewusst zu werden²⁴⁶, wird die Abschirmung der Opfer mit Hilfe der Prozessbegleitung in Fällen, in denen diese nicht in der Lage sind, ihren Tätern noch einmal zu begegnen, als große Hilfestellung wahrgenommen.²⁴⁷ Insgesamt empfanden die Befragten dieser Opfergruppe das Verfahren durch die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung „*schonender und weniger belastend*“.²⁴⁸

6.7.4. Überfall mit Körperverletzung

Die Befragung der Opfergruppe „Überfall mit Körperverletzung“ ergab, dass die Prozessbegleitung maßgeblich an der Verminderung der Belastungen im Rahmen eines Strafverfahrens beteiligt ist, da sie den Opfern „*bürokratische Schritte*“

²⁴³ Haller/Hofinger, Studie 165.

²⁴⁴ Haller/Hofinger, Studie 166.

²⁴⁵ Haller/Hofinger, Studie 168; dieses sogenannte „Victim Blaming“, bei dem das Opfer für das Verhalten des Täters verantwortlich gemacht wird, ist im Bereich häuslicher Gewalt häufig anzutreffen, insb wenn Frauen ihre gewalttätigen Männer nicht verlassen. (Kraus/Logar, Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahme der Gewaltprävention, Jurikum 2014, 391.) Diese massive Form der sekundären Viktimisierung unterstellt dem Opfer, durch sein Verhalten, wenn auch aus Dummheit oder Leichtsinn, die Tat provoziert zu haben (Bruckmüller/Nachbaur, Opferrechte im Strafverfahren, JAP 2009/2010, 68.), somit Mitschuld an dem ihm widerfahrenen Geschehen zu tragen. Victim Blaming kann während des Strafverfahrens auch in subtiler Art und Weise erfolgen, indem etwa eine gewisse persönliche Zielverfolgung des Opfers außerhalb des strafrechtlichen Rahmens in den Raum gestellt wird (Sautner, Viktimologie 100.)

²⁴⁶ Haller/Hofinger, Studie 181.

²⁴⁷ Haller/Hofinger, Studie 184.

²⁴⁸ Haller/Hofinger, Studie 180.

abnahm²⁴⁹, diese auf die Situation vor Gericht vorbereitete und nicht zuletzt für die Abschirmung vor dem Täter sorgte.²⁵⁰ Präzise Vorbereitungen auf das Strafverfahren wirkten sich überdies nach Meinung einer Betroffenen positiv auf ihre Konzentrationsfähigkeit und dadurch auch auf die Aussagequalität aus.²⁵¹

6.7.5. Ergänzende Aspekte und Zusammenfassung

Die Auswertung der Befragungen ergab, dass der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung einen wesentlichen Einfluss auf die Verringerung der psychischen Belastungen der Betroffenen haben kann. Je früher demnach das Opfer durch Mitarbeiter/innen der Interventionsstelle unterstützt wurde, desto geringer fielen negative Begleiterscheinungen des Strafverfahrens ins Gewicht.²⁵² Neben rascher unbürokratischer Hilfestellung waren vor allem am Beginn einfühlsames und vertrauenswürdiges Verhalten der Prozessbegleiter/innen sowie der persönliche Wunsch, „*ernst genommen*“ zu werden, für die Betroffenen von zentraler Bedeutung.²⁵³ Während mit der psychosozialen Prozessbegleitung eine allgemeine „*emotionale Stärkung*“ der Betroffenen einherging, konnte mit Hilfe der juristischen Prozessbegleitung das durch die Opferwerdung verschüttete Selbstvertrauen wieder gestärkt werden, indem die Betroffenen bei der Ausübung ihrer prozessualen Rechte unterstützt wurden.²⁵⁴ Das Sicherheitsempfinden der Opferzeug(en)/innen wurde zudem wesentlich durch die Vorbereitung auf die Situation vor Gericht gestärkt.²⁵⁵ Gespräche sowohl vor als auch nach dem Strafverfahren mit den psychosozialen Prozessbegleiter(n)/innen wirkten sich positiv auf die Verarbeitung von Stress sowie „*negativen Erfahrungen*“ aus.²⁵⁶ Darüber hinaus konnte bei langen Verfahrensdauern durch die Prozessbegleitung das Durchhaltevermögen der Opfer wesentlich gestärkt werden.²⁵⁷ Schließlich wurde Prozessbegleitung auch als Schutzfunktion wahrgenommen, indem versucht wurde, ein Zusammentreffen im Gerichtsgebäude mit

²⁴⁹ Haller/Hofinger, Studie 185.

²⁵⁰ Haller/Hofinger, Studie 186.

²⁵¹ Haller/Hofinger, Studie 186f.

²⁵² Haller/Hofinger, Studie 188.

²⁵³ Haller/Hofinger, Studie 188.

²⁵⁴ Haller/Hofinger, Studie 188.

²⁵⁵ Haller/Hofinger, Studie 188.

²⁵⁶ Haller/Hofinger, Studie 189.

²⁵⁷ Haller/Hofinger, Studie 189.

dem/der Beschuldigten zu vermeiden.²⁵⁸ Insgesamt kann dadurch auf eine Unterstützung der „*Bewältigung der Opfererfahrungen*“ geschlossen werden.²⁵⁹

7. Auswirkungen der Prozessbegleitung auf den Verfahrensausgang

Eine durchgeführte Studie zu Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene des Menschenhandels in Österreich ergab, dass ausschließlich bei Strafverfahren, in denen die Opfer juristische und psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen konnten, tatsächlich Entschädigungszusprüche erfolgten.²⁶⁰ Während es bei Verfahren ohne Prozessbegleitung in nur 43 % der Fälle zu einer Verurteilung kam, waren es bei den Verfahren mit juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung bemerkenswerte 82 %.²⁶¹ Bei 28 Strafverfahren mit Prozessbegleitung kam es lediglich zu 5 Freisprüchen, hingegen wurde bei 30 Verfahren ohne Prozessbegleitung der Beschuldigte 17 Mal freigesprochen.²⁶² Die Auswirkungen der Prozessbegleitung auf den Verfahrensausgang sind zumindest in den untersuchten Fällen im Zusammenhang mit Delikten, die im Umfeld des Menschenhandels auftreten, auffällig. Es ist offensichtlich, dass mit Hilfe der Prozessbegleitung mehr Verfahren zu Lasten von Beschuldigten entschieden wurden. Dies beruht laut Studie vor allem darauf, dass es den Betroffenen infolge des durch die Betreuung geschaffenen Vertrauensverhältnisses leichter möglich war, eine vollständige Aussage vor Gericht zu machen²⁶³. Auch hinsichtlich der Höhe der Privatbeteiligtenzusprüche ist bei Verfahren mit und ohne Prozessbegleitung ein Unterschied zu bemerken, da die rechtliche Beratung der Betroffenen, in Form der juristischen Prozessbegleitung, positive Auswirkungen in Bezug auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche hat.²⁶⁴ In allen Fällen, in denen es zu Zusprüchen von Privatbeteiligtenforderungen kam, wurde Prozessbegleitung gewährt.²⁶⁵ Prozessbegleitung scheint auf die „*Wahrung der Wiedergutmachungsinteressen*“ der betroffenen Opfer einen wesentlichen Einfluss zu

²⁵⁸ Haller/Hofinger, Studie 190.

²⁵⁹ Haller/Hofinger, Studie 198.

²⁶⁰ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 14.

²⁶¹ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 85.

²⁶² Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 85.

²⁶³ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 102.

²⁶⁴ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 89.

²⁶⁵ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 89.

haben, da in sämtlichen Fällen ohne Prozessbegleitung keine Entschädigungen zugesprochen wurde.²⁶⁶ Umgekehrt kann darauf geschlossen werden, dass die Prozessbegleitung des Opfers in den untersuchten Fällen für die Interessen des/der Beschuldigten eher negative Auswirkungen hat.

8. Schlussfolgerungen

Spätestens mit dem StrPRG 2004 fokussierte sich das Strafverfahren nicht mehr allein auf die Person des Beschuldigten, sondern schuf Platz für das Opfer als weiteres Verfahrenssubjekt. Dennoch hat das Opfer seine Objektstellung nicht gänzlich verloren, da es neben seiner Rolle als Verfahrenssubjekt als Zeuge dem Zweck der Wahrheitserforschung zu dienen hat.²⁶⁷ Aus dieser verbliebenen Objektstellung, verbunden mit dem Gebot der Achtung der persönlichen Würde des Opfers²⁶⁸ sowie vor dem Hintergrund des Strafrechtzwecks der Opferprävention, ergibt sich die Notwendigkeit eines effektiven Beistandes im Strafverfahren, welcher die mit einer Zeugenaussage verbundenen negativen, psychischen Belastungen zu verhindern oder zumindest abzufedern versucht. Die durchwegs positiven Reaktionen von Opfern laut Studie, die Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, unterstreichen deren wichtige Funktion zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung. Prozessbegleitung dient demnach vor allem der Vorbereitung auf das Verfahren, um der Verunsicherung der Betroffenen entgegenzuwirken, sowie als Hilfestellung zur Wahrnehmung ihrer Rechte während des Strafverfahrens.²⁶⁹ Die Intention der Prozessbegleitung ist dabei keinesfalls den/die Beschuldigte(n) zu verurteilen und den Prozess zu Gunsten des Opfers zu manipulieren.²⁷⁰ Prozessbegleitung kann jedoch auf der anderen Seite durchaus Einfluss auf Interessen der Beschuldigten zeitigen. Dies wurde zB eindrucksvoll anhand der Studie zu Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene des Menschenhandels dargelegt. Das Recht auf Verteidigung erfährt durch die Prozessbegleitung jedoch keine direkte Beeinträchtigung. Ebenso wenig können ihr Auswirkungen auf Grundprinzipien des Strafverfahrens unterstellt werden.

²⁶⁶ Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung 102.

²⁶⁷ Sautner, Opferinteressen 348.

²⁶⁸ § 10 Abs 3 StPO.

²⁶⁹ Sautner, Opferinteressen 350.

²⁷⁰ Sautner, Viktimologie. Die Lehre von Verbrechenopfern (2014) 149.

Insbesondere ist weder die Unschuldsvermutung, noch die Objektivität und Wahrheitserforschung direkt beeinträchtigt. Es besteht dennoch durchaus die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen unvertretenen Beschuldigten und vertretenen Opfern, sofern die Manuduktionspflicht durch den/die Richter/in nicht ausreichend wahrgenommen wird. Andererseits ist es durchaus möglich, dass gerade durch die psychosoziale Prozessbegleitung infolge der Abwägung von Nutzen und Schaden für das Opfer eine Anzeige unterbleibt, was den Interessen des/der Beschuldigten jedenfalls zugute kommt. Insgesamt ist psychosoziale und juristische Prozessbegleitung jedoch unabdingbar für eine Strafrechtspflege, die Opferprävention neben General- und Spezialprävention als eigenständigen Strafrechtzweck verfolgt. Um Opferschutz effektiv gewährleisten zu können, kann jedoch nach Ansicht der Verfasserin nicht bis zum Ende des Strafverfahrens gewartet werden, an dem feststeht, ob der/die Täter/in tatsächlich Täter/in und das Opfer tatsächlich Opfer ist. Im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips muss die effektive Verteidigung des/der Beschuldigten auch neben der Stärkung der Opferrechte immer gegeben sein. Gleichzeitig hat der Staat, um seinen „Fürsorgepflichten“ gerecht zu werden, danach zu streben, die sekundäre Viktimisierung der Opfer so gering wie möglich zu halten.²⁷¹ Der Strafprozess muss daher sowohl den Interessen des/der Beschuldigten als auch den Anliegen und Bedürfnissen des Opfers gerecht werden und diese gegebenenfalls im Einzelfall gegeneinander abwägen.²⁷² Da die Manuduktionspflicht des/der Richter(s)/in faktisch nicht soweit reichen kann wie die Prozessbegleitung des Opfers, wäre es daher nach Meinung der Verfasserin durchaus im Sinne des Rechtsstaates, in Fällen in Anspruch genommener Prozessbegleitung, unvertretenen Beschuldigten einen Verteidiger zur Seite zu stellen.

²⁷¹ Gappmayer, Opferbegriff Vorwort.

²⁷² Gappmayer, Opferbegriff Vorwort.

V. Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

1. Vorbemerkungen

Bereits mit Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren²⁷³ wurde deutlich, dass dem Opferschutz auch auf EU-Ebene besondere Bedeutung beigemessen wird. Dieser Rahmenbeschluss war neben den Bemühungen zahlreicher NGO's und Opferschutzeinrichtungen auch mit ein Grund für die österreichische Strafprozessreform 2004.²⁷⁴ Dieser Rahmenbeschluss wird nunmehr durch die Richtlinie 2012/29/EU²⁷⁵ ersetzt.

Artikel 2 der Richtlinie definiert ein Opfer als eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war²⁷⁶, erlitten hat. Daneben erweitert die Richtlinie im Vergleich zum RB 2001/220JI den Personenkreis des Opfers auch auf Familienangehörige einer durch die direkten Folgen einer Straftat getöteten Person, sofern diese durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben²⁷⁷. Als Familienangehörige gelten demnach Ehepartner/in, Lebensgefährte(e)/in, Angehörige in direkter Linie, Geschwister sowie Unterhaltsberechtigte.²⁷⁸ Da der Kreis der Opfer dadurch sehr weit gehalten wird, ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten entsprechende Verfahren einzuführen, um die Zahl der Familienangehörigen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu begrenzen.²⁷⁹ In den Artikeln 3 bis 17 werden den Opfern diverse Rechte hinsichtlich Information und Unterstützung sowie Rechte auf Teilnahme am Strafverfahren zugesprochen.²⁸⁰ Kapitel 4 widmet sich mit den Artikeln 18 bis 24 schließlich dem Schutz und der Anerkennung von

²⁷³ RB 2001/220/JI ABIL 2001/82, 1.

²⁷⁴ *Kier* in WK-StPO § 10 Rz 12.

²⁷⁵ OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 57.

²⁷⁶ OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 65.

²⁷⁷ OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 65.

²⁷⁸ OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 66.

²⁷⁹ OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 66.

²⁸⁰ OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 66ff.

Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen.²⁸¹ Im Umfeld des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung erscheinen vor allem die Artikel 8 und 9 der Richtlinie von Bedeutung.

2. Artikel 9, Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste

Artikel 9 der Richtlinie beschreibt die mindest zur Verfügung stehenden Dienste, welche im Zusammenhang mit der Opferunterstützung nach Artikel 8 angeboten werden müssen.²⁸² Darunter fallen neben der allgemeinen Information über Opferrechte auch die Beratung und Unterstützung zur Durchsetzung dieser Rechte, die Vorbereitung auf die Prozessteilnahme, die direkte Vermittlung an spezialisierte Unterstützungsdienste sowie auch die emotionale und psychologische Unterstützung des Opfers. Die Erwägungen der Richtlinie stellen in Punkt 39 fest, dass die notwendige professionelle (zB psychologische) Hilfe für die Opfer nicht zwingend von den Opferunterstützungsdiensten selbst angeboten werden müssen. Es sollen praktische wie auch finanzielle Fragen im Zusammenhang mit der Straftat geklärt werden. Schließlich soll eine Beratung zum Risiko einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung sowie zu deren Verhütung erfolgen. In diesem Zusammenhang kann auf die in einer interministeriellen Arbeitsgruppe entwickelten Standards für Prozessbegleitung bestimmter Opfergruppen in Österreich verwiesen werden.²⁸³

3. Artikel 8, Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

Nach Artikel 8 sollen Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie auch nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlosen Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten.²⁸⁴ Auch Familienangehörigen soll (als indirekte Opfer) nach der Intention der Richtlinie ihrem Bedarf gemäß kostenlose Unterstützung gewährt werden, wobei Opferunterstützung nach Artikel 8 der Richtlinie vor allem die Vorbereitung auf die

²⁸¹ OpferschutzRL 2012/29 AB I L 2012/315, 70ff.

²⁸² OpferschutzRL 2012/29 AB I L 2012/315, 68.

²⁸³ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel; Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt.

²⁸⁴ OpferschutzRL 2012/29 AB I L 2012/315, 68.

Teilnahme zum Prozess sowie emotionale Unterstützung zum Inhalt hat. Psychosoziale Prozessbegleitung wird in Österreich nach Maßgabe des § 66 Abs 2 StPO nur Opfern iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO gewährt, somit jeder Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte (§ 65 Z 1 lit a) und demonstrativ aufgezählten nahen Angehörigen einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte oder einem anderen Angehörigen, der Zeuge der Tat war (§ 65 Z 1 lit b). Opfer, die diese Eigenschaften nicht erfüllen, haben hingegen keinen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung.²⁸⁵ Lediglich bei unter 14-jährigen Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sieht § 66 Abs 2 StPO idGF eine antragslose Beigebung der psychosozialen Prozessbegleitung vor. (Zur näheren Ausgestaltung der Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 StPO kann auf die Ausführungen in Kapitel III verwiesen werden.) Die Richtlinie bestärkt somit die Kritik, wonach die Grenzziehung der berechtigten Opfer als zu eng angesehen wird, da auch Delikte ohne (direkte) Gewaltanwendung mitunter schwere Traumata beim Opfer hervorrufen können.²⁸⁶ Schon allein aufgrund des Alters, der Lebenssituation oder einer psychischen Vorerkrankung kann es zB auch infolge eines Einbruchsdiebstahls zu emotionalen Belastungen (Ängste, Depressionen) sowie posttraumatischen Belastungsstörungen beim Opfer kommen.²⁸⁷ Besonders alte Menschen sind mit Behördengängen vielfach überfordert und erleben ihre Opferwerdung als extreme Belastung.²⁸⁸ Der sachliche Anwendungsbereich der Opferunterstützung, somit auch der psychosozialen Prozessbegleitung, beschränkt sich laut Richtlinie allein auf das spezielle Bedürfnis des Opfers und nicht auf die Art und Weise der Straftat. Durch Artikel 8 der Richtlinie wird somit auf die Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung hingewiesen, die § 66 Abs 2 StPO idGF nicht vorsieht. Diese gebotene individuelle Betrachtung darf jedoch nicht dazu führen, dass Opfer langwierige Begutachtungsverfahren durchlaufen müssen, da damit wiederum die

²⁸⁵ Anzenberger, ÖJZ 2014/115, 754.

²⁸⁶ Gappmayer, Opferbegriff Rz 252; Sautner/Hinterlehner, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts. Bericht von der Linzer Opferbefragung, ÖJZ 2008/61, 574.

²⁸⁷ Nachbaur, JSt 49/2010, 52.

²⁸⁸ Nachbaur, JSt 49/2010, 52.

Gefahr einer sekundären Viktimisierung verbunden ist.²⁸⁹ Vielmehr muss ein intensives Erstgespräch durch geschultes Personal stattfinden, um die emotionale Belastung des Opfers einschätzen zu können.²⁹⁰ Der österreichische Gesetzgeber ist daher gefordert, die enge Auslegung des Kreises der begünstigten Opfer im Sinne der Richtlinie zu erweitern und die Möglichkeit einer individuellen Einstufung der psychischen Belastung der Opfer durch fachlich geeignete Personen zu schaffen.

Nach der eindeutigen Forderung der Richtlinie muss den Opfern auch für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens ein kostenloser Zugang zu Opferunterstützungsdiensten möglich sein. Der OGH hat in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass sich juristische Prozessbegleitung von Opfern auf sämtliche Prozesshandlungen, die zur Wahrung ihres Beteiligungsinteresses erforderlich sind, erstreckt.²⁹¹ Die Wortfolge der Gesetzesmaterialien „*während des Verfahrens*“²⁹² steht lt OGH der juristischen Prozessbegleitung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Fortführung des Verfahrens nicht entgegen. Mit Abschluss des Strafverfahrens bzw rechtskräftiger Beendigung des Strafprozesses²⁹³ endet jedoch die psychosoziale Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 StPO. Gegebenenfalls werden die Betroffenen an geeignete Institutionen (zB Psychotherapie) weitervermittelt.²⁹⁴ Da professionelle Unterstützung auch nach Verfahrensabschluss für das Opfer notwendig sein kann, fordert die Richtlinie in Artikel 8 Abs 1 auch nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlosen Zugang zu Opferunterstützungsdiensten. Der angemessene Zeitraum wird sich dabei ebenso an dem individuellen Bedürfnis des Opfers orientieren und daher nach dessen konkreten Bedarf zu bemessen sein. Da Opferunterstützung nach Maßgabe der Richtlinie zeitlich über die psychosoziale Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 StPO hinausgeht, wird mit der Umsetzung der Richtlinie eine weitere Adaptierung der österreichischen Gesetzeslage erforderlich sein um Opfern auch nach Abschluss eines Strafverfahrens kostenlosen Zugang zu Opferunterstützungsdiensten gewährleisten zu können.

²⁸⁹ Bock, Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus, ZIS 4/2013, 201.

²⁹⁰ Bock, ZIS 4/2013, 209.

²⁹¹ OGH 4.10.2011, 14 Os 97/11p.

²⁹² AB 406 BlgNR 22. GP10.

²⁹³ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2.

²⁹⁴ <http://www.tamar.at/html/begleitungkinder.html> (abgefragt am 20. Juli 2015).

Neben der allgemeinen Opferunterstützung soll laut Richtlinie die Möglichkeit für das Opfer geschaffen werden, je nach spezifischem Bedarf, kostenlos auf spezialisierte Unterstützungsdienste zurückzugreifen.²⁹⁵ Auf der Homepage des Justizministeriums findet sich eine Liste aller Prozessbegleitungseinrichtungen in Österreich.²⁹⁶ Neben der allgemeinen Unterstützung von Verbrechenopfern wird insb Unterstützung für von Gewalt betroffenen Kindern und Frauen durch spezielle Beratungsstellen angeboten. Es sind dies Beratungsstellen für sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder, Interventionsstellen gegen familiäre Gewalt, Frauen- und Kinderschutzzentren, Interventionsstellen für Betroffene von Frauenhandel sowie Unterstützungseinrichtungen für sonstige Verbrechenopfer. Allein die gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Verbrechenopfern und zur Verhütung von Straftaten „Weisser Ring“ ist laut Liste der Prozessbegleitungseinrichtungen in allen Bundesländern, wenngleich nicht mit derselben Intensität, vertreten. Unter diesem Blickwinkel kann in Österreich davon ausgegangen werden, dass zielgerichtete Opferunterstützung jedenfalls angeboten wird.

Da Artikel 8 von einem „Recht“ auf Zugang zu Opferunterstützungen spricht, liegt nahe, dass es auch wirksamer Rechtsbehelfe bedarf, um Eingriffe in und Verletzungen dieses Rechts zu verhindern. Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 StPO ist jedoch nicht als durchsetzbares subjektives Recht ausgestaltet. In Österreich wurden geeignete Institutionen vom Bundesministerium für Justiz vertraglich beauftragt, Prozessbegleitung zu gewähren, wobei allerdings die Überprüfung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Prozessbegleitung den Opferschutzorganisationen selbst obliegt.²⁹⁷ Demnach wird die Gewährung oder Nichtgewährung der Prozessbegleitung durch die jeweilige nichtstaatliche Hilfeeinrichtung entschieden, ohne dass es dabei zu einer gerichtlichen Kontrolle kommt. Auch dem Opfer stehen nach derzeitigem Recht weder in § 66 Abs 2 StPO noch in § 73b ZPO Kontroll- oder Beschwerdemechanismen bei der Verweigerung der Prozessbegleitung zur Verfügung.²⁹⁸ Obwohl im JAB auf die Möglichkeit der Anrufung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts für den Fall, dass sich ein Opfer als

²⁹⁵ OpferschutzRL 2012/29 AB1 L 2012/315, 68.

²⁹⁶ <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848535a081cf0135a4a0496e002d.de.html>, (abgefragt am 16.2.2015).

²⁹⁷ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 18.

²⁹⁸ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 18.

zu Unrecht zurückgewiesen erachtet, hingewiesen wird²⁹⁹, ist dies aufgrund Fehlens einer Rechtsverletzung durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bzw Fehlens eines richterlichen Beschlusses nicht möglich.³⁰⁰ Allerdings hat das Bundesministerium für Justiz die Möglichkeit die gehörige Erfüllung des mit den jeweiligen Opferschutzeinrichtungen geschlossenen Vertrages über die Gewährung der Prozessbegleitung zu überprüfen.³⁰¹ *Anzenberger* geht davon aus, dass auch dem Opfer die Möglichkeit einer Zivilklage gegen die Verweigerung der Prozessbegleitung zur Verfügung stehe, da es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zugunsten Dritter handelt.³⁰² Auch wenn man dieser Ansicht folgt, kann hier (nach Ansicht der Verfasserin) nicht von einem effektiven Rechtsmittel gesprochen werden. Ein traumatisiertes Opfer, welchem die Gewährung der Prozessbegleitung verweigert wurde, wird kaum in der Lage sein, einen zusätzlichen Zivilprozess, womöglich ohne anwaltliche Vertretung, zu bestreiten. Der Gesetzgeber wird daher infolge der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie bis zum 26.11.2015 für eine effektive Rechtsmittel- bzw Kontrollmöglichkeit im Falle der Nichtgewährung der Prozessbegleitung zu sorgen haben.

²⁹⁹ JAB 406 BlgNR 22. GP 10.

³⁰⁰ *Kier* in WK-StPO § 66 Rz 18.

³⁰¹ *Anzenberger*, ÖJZ 2014/115, 757f.

³⁰² *Anzenberger*, ÖJZ 2014/115, 756.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen, Reihe L: Rechtsvorschriften, Reihe S: Ausschreibungen
Abs	Absatz
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
bzw	beziehungsweise
CATS	Strafjustiz und polizeiliche Zusammenarbeit
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
et al	et alii/et aliae (<i>und andere</i>)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FS	Festschrift
gem	gemäß
GeSchG	Gewaltschutzgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber/in
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
JAB	Justizausschussbericht

JB1	Juristische Blätter
JSt	Journal für Strafrecht
JURI	Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments
juridikum	Zeitschrift im Rechtsstaat
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
lit	litera
lt	laut
ME	Ministerialentwurf
MedienG	Mediengesetz
n.Chr.	nach Christus
NGO	Nicht-Regierungsorganisation
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJT	Österreichischer Juristentag
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
RB	Rahmenbeschluss
RL	Richtlinie
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Satz
SN	Stellungnahme
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPRG	Strafprozessreformgesetz
StPÄG	Strafprozessänderungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
VÖStV	Vereinigung Österreichischer Strafverteidiger/innen
WK-StPO	Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

- Anzenberger*, Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren, ÖJZ 2014/115, 753
- Aziz*, Opferschutz und Opferrechte, *juridikum* 2014, 381
- Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, 7. Auflage, Wien 2014
- Birklbauer*, Das Ermittlungsverfahren nach der StPO-Reform, JSt 2011, 84
- Birklbauer*, Strafprozessrecht. Eine Einführung in das Grundstudium, 2. Auflage 2014
- Birklbauer/Stangl/Soyer*, Der Rechtsbeistand von Opfern und Beschuldigten im strafprozessualen Ermittlungsverfahren, in *Dölling/Jehle* (Hrsg), Täter-Taten-Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 506
- Birklbauer/Stangl/Soyer*, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, Wien 2011
- Bock*, Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus, ZIS 4/2013, 201
- Brandstetter*, in 13. ÖJT IV/2, Wien 1999, 5
- Brodowski*, Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 1/2015, 79
- Bruckmüller/Nachbaur*, Opferrechte im Strafverfahren, JAP 2009/2010/10, 68
- Buchwalder-Totschnig*, Studie im Auftrag der KIJA Kärnten-, „Zahlenentwicklung der Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Zeitraum 2005-2012 in Kärnten“, Grafenstein 2014
- Burgstaller*, Wohin geht unser Strafprozess? JBl 2002, 273
- Eder-Rieder*, Die Stellung des Opfers im neuen Strafverfahren, JSt (2008), 113
- Fabrizy*, StPO und wichtige Nebengesetze, 12. Auflage, Wien 2014
- Fuchs*, in 13. ÖJT IV/1, Wien 1997, 84
- Gappmayer*, Opferbegriff und juristische Prozessbegleitung in der StPO, Wien 2013
- Grabenwarter*, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, § 8 (Stand November 2009, rdb.at)
- Haißl*, in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO Strafprozessordnung Praktikerkommentar, Stand März 2013, § 7
- Haller/Hofinger*, Studie zur Prozessbegleitung, Wien 2007

- Heiss*, Grundrechtsschutz in Strafsachen – Kritisch betrachtet, JSt 2007, 43
- Hilf*, Der Strafrechtswitz der Restoration, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 13.
- Hilf/Anzenberger*, Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008/94, 886
- Hirsch*, Strafverteidigung und Opferinteressen, in Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung - Opferrechte und Medienjustiz, Wien 2014, 159
- Hubig*, Die historische Entwicklung des Opferschutzes im Strafverfahren, in *Fastie* (Hrsg) Opferschutz im Strafverfahren, 2. Auflage 2008, 285
- Jesionek*, Die Entwicklung der Opferrechte im österreichischen Strafprozessrecht, in *Moos/Jesionek/Müller* (Hrsg), Strafprozessrecht im Wandel, Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Wien 2006, 211
- Jesionek*, Juristische Problemfelder der Begleitung von Verbrechensopfern durch den Strafprozess, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozessrecht, Innsbruck 2006, 37
- Jesionek*, Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers. Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, *juridikum* 2005, 171
- Jesionek/Hilf*, Einleitung, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 9
- Joset*, Strafverteidigung und Opferinteressen, in Österreichischer StrafverteidigerInnen et al (Hrsg), Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz, Wien 2014, 173
- Kier* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, §§10,66 (Stand November 2009, rdb.at)
- Kraus/Logar*, Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention, *juridikum* 2014, 391
- Kirschenhöfer* in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO Strafprozessordnung Praktikerkommentar, § 66 (Stand Juni 2014)
- Krakow/Toifl*, Änderungen im Strafprozess ab Jänner 2015, Compliance Praxis 2014, 4
- Künschner*, Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 2003, 87

Lorenz, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 131

Mühlbacher, Grundrechtsschutz durch die Staatsanwaltschaft, JSt 2013, 6

Newsletter VÖStV, Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, JSt 2014, 1

Nachbaur, Die „persönliche Betroffenheit“ von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung, JSt 2010, 49

Planitzer/Probst/Steiner/Unterlechner, Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich, Wien 2011

Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, Innsbruck 2010

Sautner, Was bedeutet eine opferorientierte Strafrechtspflege? Wie weit darf eine solche gehen? JSt 2009, 6

Sautner, Viktimologie. Die Lehre von Verbrechensopfern, Wien 2014

Sautner/Hinterlehner, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts. Bericht von der Linzer Opferbefragung, ÖJZ 2008/61, 574

Schmoller, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar StPO, 167. Lfg. (Februar 2012), Wien 2012, §§ 2,3

Sigl, Verteidigungsrechte im Ermittlungsverfahren unter Einbeziehung der Rechtspraxis nach der Strafprozessreform, Wien 2011

Soyer/Kier, Die Reform des Strafverfahrensrechts. Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte, AnwBl 2008, 105

Steiner, Fair Trial und Strafverteidigung, in *Soyer/Stuefer* (Hrsg), Effektive Strafverteidigung, Wien 2011

Świdorski, Vorüberlegungen zur geplanten Neuregelung des Beschuldigtenbegriffs, ÖJZ 2014/64, 402

Venier, Vorbemerkungen des Vorsitzenden, in *Soyer/Stuefer* (Hrsg), Effektive Strafverteidigung, Wien 2011

Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989

Wildling, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Innsbruck 2006, 23